

Zuwendungen an die Fraktionen in den Landesparlamenten: finanzielle Zuwendungen, Sach- und Dienstleistungen

Platter, Julia; Hacker, Matthias; Sturzebecher, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J., Hacker, M., & Sturzebecher, M. (2015). *Zuwendungen an die Fraktionen in den Landesparlamenten: finanzielle Zuwendungen, Sach- und Dienstleistungen*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/15). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52182-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Zuwendungen an die Fraktionen in den Landesparlamenten

- Finanzielle Zuwendungen**
- Sach- und Dienstleistungen**

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

unter Mitarbeit von Matthias Hacker und Markus Sturzebecher

Datum: 16. November 2015

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag.....	7
B.	Stellungnahme	7
I.	Einführung.....	7
1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen der Mittelzuweisung an die Fraktionen und Darstellung der Rechtsgrundlagen	7
2.	Finanzielle Zuwendungen.....	9
3.	Sach- und Dienstleistungen.....	9
4.	Bemerkung zur Vergleichbarkeit.....	10
II.	Die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen in den Ländern im Einzelnen	12
1.	Zur Darstellung der finanziellen Zuwendungen	12
2.	Der Landtag von Baden-Württemberg.....	14
a)	Finanzielle Zuwendungen	14
b)	Rechenbeispiel	14
c)	Bemerkungen.....	15
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Landtag von Baden- Württemberg, 15. WP	15
bb)	Gesamtsumme Mittel.....	15
cc)	Darstellungen der Zuschüsse im Haushaltsplan.....	15
dd)	Weitere Zuwendungen.....	15
3.	Der Bayerische Landtag	16
a)	Finanzielle Zuwendungen	16
b)	Rechenbeispiel	16
c)	Bemerkungen.....	17
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Bayerischen Landtag, 17. WP	17
bb)	Zu den Anpassungen.....	17
cc)	Weitere Zuwendungen.....	17
4.	Das Abgeordnetenhaus von Berlin	18
a)	Finanzielle Zuwendungen	18
b)	Rechenbeispiel	18
c)	Bemerkungen.....	19
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Abgeordnetenhaus von Berlin, 17. WP.....	19
bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	19

	cc) Zuwendungen an Gruppen	19
	dd) Erläuterung zu weiteren Zuwendungen	19
5.	Der Landtag Brandenburg	21
	a) Finanzielle Zuwendungen	21
	b) Rechenbeispiel	21
	c) Bemerkungen.....	22
	aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Brandenburg, 6. WP	22
	bb) Zu finanziellen Zuwendungen an die Gruppe BVB/Freie Wähler	22
	cc) Zum Oppositionszuschlag	22
	dd) Zu weiteren Zuwendungen	22
6.	Die Bremische Bürgerschaft.....	24
	a) Finanzielle Zuwendungen	24
	b) Rechenbeispiel	24
	c) Bemerkungen.....	25
	aa) Aktuelle Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft, 20. WP.....	25
	bb) Allgemeine Bemerkung zu den finanziellen Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015	25
	cc) Zuwendungen an Gruppen	25
	dd) Weitere Zuwendungen.....	26
7.	Die Hamburgische Bürgerschaft.....	27
	a) Finanzielle Zuwendungen	27
	b) Rechenbeispiel	27
	c) Bemerkungen.....	28
	aa) Aktuelle Sitzverteilung in der Hamburgischen Bürgerschaft, 21. WP.....	28
	bb) Allgemeine Bemerkung.....	28
	cc) Zuwendungen an Gruppen	28
	dd) Weitere Zuwendungen.....	28
8.	Der Hessische Landtag	29
	a) Finanzielle Zuwendungen	29
	b) Rechenbeispiel	29
	c) Bemerkungen.....	30
	aa) Aktuelle Sitzverteilung im Hessischen Landtag, 19. WP.....	30
	bb) Zur Zusammensetzung der Grundbetrages gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 FraktG	30

	cc)	Zur Darstellung des Oppositionszuschlags.....	31
9.		Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern	32
	a)	Finanzielle Zuwendungen	32
	b)	Rechenbeispiel	32
	c)	Bemerkungen.....	33
	aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 6. WP.	33
	bb)	Zum Spezialisierungszuschlag gem. § 54 Abs. 3 Nr. 3 AbgG	33
	cc)	Weitere Zuwendungen.....	33
10.		Der Niedersächsische Landtag	34
	a)	Finanzielle Zuwendungen	34
	b)	Rechenbeispiel	34
	c)	Bemerkungen.....	35
	aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Niedersächsischen Landtag, 17. WP.....	35
	bb)	Allgemeine Bemerkung.....	35
	cc)	Anpassungen pro Haushaltsjahr.....	35
11.		Der Landtag von Nordrhein-Westfalen	36
	a)	Finanzielle Zuwendungen	36
	b)	Rechenbeispiel	36
	c)	Bemerkungen.....	37
	aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Nordrhein-Westfalen, 16. WP.....	37
	bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	37
	cc)	Zu § 4 Abs. 1 S. 3 FraktG NRW (Oppositionszuschlag)	37
	dd)	Weitere Zuwendungen gem. § 3 Abs. 3 FraktG NRW	37
12.		Der Landtag Rheinland-Pfalz	38
	a)	Finanzielle Zuwendungen	38
	b)	Rechenbeispiel	38
	c)	Bemerkungen.....	39
	aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Rheinland-Pfalz, 16. WP.....	39
	bb)	Allgemeine Bemerkung.....	39
	cc)	Weitere Zuwendungen.....	39
13.		Der Landtag des Saarlandes.....	40
	a)	Finanzielle Zuwendungen	40

b)	Rechenbeispiel	40
c)	Bemerkungen.....	41
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Landtag des Saarlandes, 15. WP.....	41
bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	41
cc)	Erläuterung zu weiteren Zuwendungen	41
14.	Der Sächsische Landtag	42
a)	Finanzielle Zuwendungen	42
b)	Rechenbeispiel	42
c)	Bemerkungen.....	43
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Sächsischen Landtag, 6. WP.....	43
bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	43
cc)	Zu § 3 Abs. 1 S. 2 FrakRStG SN.....	43
dd)	Anpassungen.....	43
15.	Der Landtag von Sachsen-Anhalt.....	44
a)	Finanzielle Zuwendungen	44
b)	Rechenbeispiel	44
c)	Bemerkungen.....	45
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Landtag von Sachsen-Anhalt, 6. WP.....	45
bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	45
cc)	Erläuterung zu weiteren Zuwendungen	45
16.	Der Schleswig-Holsteinische Landtag	46
a)	Finanzielle Zuwendungen	46
b)	Rechenbeispiel	47
c)	Bemerkungen.....	47
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Schleswig-Holsteinischen Landtag, 18. WP.....	47
bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	48
cc)	Anmerkung zum abgewandelten Rechenbeispiel.....	48
17.	Der Thüringer Landtag	49
a)	Finanzielle Zuwendungen	49
b)	Rechenbeispiel	49
c)	Bemerkungen.....	50
aa)	Aktuelle Sitzverteilung im Thüringer Landtag, 6. WP.....	50
bb)	Darstellung der Anteile im Haushaltsplan	50
cc)	Erläuterung zu weiteren Zuwendungen	50

III.	Die Sach- und Dienstleistungen für die Fraktionen	52
1.	Zur Darstellung der Sach- und Dienstleistungen (Quellen und Art der Aufbereitung).....	52
2.	Büroräume und deren Ausstattung.....	54
3.	Sonstige Räume (Sitzungsräume, sonstige Flächen im Landtagsgebäude).....	56
4.	Landtags-Drucksachen.....	58
5.	Kopier- und Druckgeräte	59
6.	Kommunikations- und IT-Anlagen/Support.....	61
7.	Unterstützung bei der Personalverwaltung.....	64
8.	Bibliothek/Informationsservices	65
9.	Wissenschaftlicher Dienst/Erstattung von Rechtsgutachten, Beantwortung von Rechtsfragen	67
10.	Gestellung von Personal	69
11.	Sonstige Leistungen	71
IV.	Übersicht zu den Rechtsgrundlagen	73
1.	Der Landtag von Baden-Württemberg.....	73
2.	Der Bayerische Landtag	73
3.	Das Abgeordnetenhaus von Berlin	73
4.	Der Landtag Brandenburg	73
5.	Die Bremische Bürgerschaft.....	74
6.	Die Hamburgische Bürgerschaft.....	74
7.	Der Hessische Landtag	74
8.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern	75
9.	Der Niedersächsische Landtag	75
10.	Der Landtag Nordrhein-Westfalen	75
11.	Der Landtag Rheinland-Pfalz	76
12.	Der Landtag des Saarlandes.....	76
13.	Der Sächsische Landtag	76
14.	Der Landtag von Sachsen-Anhalt.....	77
15.	Der Schleswig-Holsteinische Landtag	77
16.	Der Thüringer Landtag	77

A. Auftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, für die 16 deutschen Landesparlamente in einer Übersicht darzustellen,

- welche finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen (aufgeschlüsselt nach Grundbetrag, Anteilen pro Mitglied der Fraktion, Oppositionszuschlag, weiteren Zuschüssen, regelmäßigen Anpassungen) gewährt werden sowie
- welche Sach- und Dienstleistungen an die Fraktionen von den Landtagsverwaltungen unentgeltlich erbracht werden.

B. Stellungnahme

I. Einführung

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Mittelzuweisung an die Fraktionen und Darstellung der Rechtsgrundlagen

Die Finanzierung der Fraktionen mit öffentlichen Mitteln hängt wesentlich von der Bestimmung ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Funktion im Verfassungsgefüge ab.¹ Das Bundesverfassungsgericht definiert die Stellung und die Funktion der Fraktionen im Bundestag wie folgt:

„Die Fraktionen sind Teile und ständige Gliederungen des Bundestags, die durch dessen Geschäftsordnung anerkannt und mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Sie sind notwendige Einrichtungen des ‚Verfassungslebens‘, nämlich der durch Verfassung und Geschäftsordnung geregelten Tätigkeit des Bundestags.“²

„Die Fraktionen steuern und erleichtern in gewissem Grade die parlamentarische Arbeit [...], indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche politische Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen.“³

¹ Zusammenfassend hierzu beispielsweise Thüringer Rechnungshof (Der Präsident), Beratung des Thüringer Landtags nach § 88 Abs. 3 ThürLHO „Bewirtschaftung und Verwendung der Leistungen an die Fraktionen im Thüringer Landtag“ vom 15. März 2012, einsehbar unter http://rechnungshof.thueringen.de/imperia/md/content/rechnungshof/veroeffentlichungen/sonstige/beratung_bewirtschaftung_und_verwendung_der_leistungen_an_die_fraktionen.pdf [2. Nov. 2014].

² BVerfG, Urt. vom 19. Juli 1966, Az. 2 BvF 1/65 – *Parteienfinanzierung*, juris, Rn. 129.

³ BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989, Az. 2 BvE1/88 – *Wüppesahl*, juris, Rn. 134.

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldern führt das Bundesverfassungsgericht insbesondere aus:

„Fraktionen dürfen mit staatlichen Zuschüssen finanziert werden, weil sie als ständige Gliederungen des Parlaments der ‚organisierten Staatlichkeit‘ eingefügt sind. [...] Die Fraktionszuschüsse dienen ausschließlich der Finanzierung von Tätigkeiten des Bundestags, die den Fraktionen nach Verfassung und Geschäftsordnung obliegen. [...] Die Fraktionszuschüsse sind für die Finanzierung dieser der Koordination dienenden Parlamentsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden.“⁴

Die vom Bundesverfassungsgericht in dieser Weise umrissene verfassungsrechtliche Verortung der Fraktionen ist auf das Landesverfassungsrecht übertragbar. Die überwiegende Zahl der Landesverfassungen hat sich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mittlerweile sogar dergestalt zu eigen gemacht, dass die Fraktionen darin als organisatorisch eigenständige Untergliederungen des jeweiligen Landesparlaments ausdrücklich benannt und mit Rechten ausgestattet werden (für Brandenburg siehe Art. 67, 69 Abs. 1 Satz 2, 70 Abs. 2 Satz 2, 72 Abs. 2, 73 Satz 2 LV⁵). Einige Landesverfassungen sichern insbesondere auch den Anspruch auf Fraktionsmittel dem Grunde nach ab (Art. 16a Abs. 2 Satz 2 BayVerf⁶, Art. 67 Abs. 1 Satz 3 LV Bbg, Art. 40 Abs. 2 Satz 2 VvB⁷, Art. 77 Abs. 2 Satz 2 BremVerf⁸, Art. 25 Abs. 2 LV M-V⁹, Art. 85a Abs. 3 Satz 1 LV Rh-Pf¹⁰). Abgesehen davon ist in allen Ländern der Anspruch der Fraktionen auf „Fraktionsmittel“ jedenfalls dem Grunde nach in den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen geregelt (im jeweiligen Landesfraktionsgesetz oder im entsprechenden Abschnitt des Abgeordnetengesetzes des Landes). Durchgängig wird zwischen Geldleistungen einerseits und Sach- und Dienstleistungen andererseits unterschieden.

⁴ BVerfG (Fn. 3 – *Wüppesahl*), juris, Rn. 134.

⁵ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Dez. 2013 (GVBl. I Nr. 42).

⁶ Verfassung des Freistaates Bayern i. d. F. der Bek. vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 991), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Nov. 2013 (GVBl. S. 642); Art. 16a Abs. 2 Satz 2 BayVerf billigt spezifisch den Oppositionsfraktionen einen Anspruch auf Ausstattung zu.

⁷ Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zul. geänd. durch Gesetz vom 7. Feb. 2014 (GVBl. S. 38).

⁸ Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Okt. 1947 (Brem.GBl. S. 251), zul. geänd. durch Gesetz vom 27. Jan. 2015 (Brem.GBl. S. 23).

⁹ Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), zul. geänd. durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375).

¹⁰ Verfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zul. geänd. durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35).

Die Rechtsgrundlagen werden unter Abschnitt B.IV aufgeführt.

2. Finanzielle Zuwendungen

Der überwiegende Teil der staatlichen Mittel, die die Fraktionen erhalten, wird in Form von finanziellen Zuwendungen gewährt.¹¹ Regelungstechnisch werden in der überwiegenden Zahl der Länder die Ansprüche dem Grunde nach im Fraktionsgesetz bestimmt, während sich die Höhe der finanziellen Zuwendungen aus dem jeweiligen Haushaltsgesetz ergibt. Einige Landesgesetzgeber haben sich allerdings dafür entschieden, den Anspruch auch der Höhe nach unmittelbar im Fraktionsgesetz bzw. in den fraktionsrechtlichen Bestimmungen zu regeln.¹² Ganz überwiegend setzt sich der gesetzlich geregelte Anspruch zusammen aus einem „Grundbetrag“, aus einem Zuschlag für jedes Mitglied, das der Fraktion angehört (Kopfbetrag), und aus dem so genannten „Oppositionszuschlag“ bzw. „Oppositionsbonus“ für diejenigen Fraktionen, die „die Regierung nicht stützen“.¹³

3. Sach- und Dienstleistungen

Der Anspruch der Fraktionen auf Sach- und Dienstleistungen ist dem Grunde nach mittlerweile ebenfalls in allen Ländern gesetzlich verankert. Art und Umfang dieser Leistungen in den jeweiligen Fraktions- und Haushaltsgesetzen sind jedoch auf sehr unterschiedliche Weise dargestellt und aufgeschlüsselt. Verschiedentlich sind die einzelnen Leistungen im Haushaltsplan von vornherein nicht gesondert ausgewiesen, sondern ausdrücklich in den veranschlagten Gesamtbedarf der Landtagsverwaltung eingerechnet.¹⁴ Als Gründe für diese Vorgehensweise werden angeführt, dass eine praxisgerechte haushälterische Bewirtschaftung eine detaillierte Aufschlüsselung nicht notwendig oder sinnvoll erscheinen lasse oder auch dass diese Dienstleistungen teilweise zugleich auch Dritten zur Verfügung gestellt werden (z. B. Bibliothek).¹⁵ In anderen Landesparlamenten werden Art und Umfang der Leistungen und Services durch Ältestenrat- bzw. Präsidiumsbeschlüsse entweder näher konkretisiert oder gar abschließend aufgezählt.

¹¹ Siehe dazu *Hölscheidt*, Das Recht der Fraktionen, 2001, S. 499.

¹² So § 2 Abs. 3 Hmb Fraktionsgesetz, § 31 NAbgG, § 2 Abs. 3 Fraktionsgesetz Rh-Pf.

¹³ Nur der Landesgesetzgeber Mecklenburg-Vorpommern hat sich dafür entschieden, einen zusätzlichen „Spezialisierungszuschlag“ für den Abgeordneten einzuführen.

¹⁴ Siehe beispielsweise hierzu die Erläuterungen zu den Titeln 511.01, 511.07, 514.01, 517.01, 518.04, 533.04, 534.01 im Haushaltsplan 01 (Landtag) für 2014/2015 Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁵ Auskunft der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

4. Bemerkung zur Vergleichbarkeit

In allen deutschen Landesparlamenten erhalten die Fraktionen einerseits finanzielle Zuwendungen auf gesetzlicher Grundlage. Diese sind in allen Parlamenten systematisch in einen Grundbetrag, einen weiteren Zuwendungsbestandteil, der abhängig von der Stärke der Fraktion ist (Betrag pro Mitglied oder auch Kopfbetrag), und einen Oppositionszuschlag gegliedert. Im Detail unterscheiden sich die Berechnungssysteme jedoch zum Teil erheblich (Einzelheiten siehe unter B.II).

Andererseits erbringen die jeweiligen Landtagsverwaltungen (zum Teil auch die Landesverwaltungen) verschiedene Sach- und Dienstleistungen an die Fraktionen (Einzelheiten siehe unter B.III). Eine einheitliche Haushaltssystematik hat sich für die Abbildung dieser Leistungen im Haushaltsplan nicht herausgebildet.

Zum einen differieren bereits die maßgeblichen Aussagen in den jeweiligen Haushaltsplänen zu nichtfinanziellen Leistungen an die Fraktionen hinsichtlich der Angaben von Einzelheiten erheblich. Zum anderen haben sich die jeweiligen Landesparlamente bzw. ihre Ältestenräte/Präsidien in Ausfüllung der gesetzlichen Grundlagen in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit zusätzliche Richtlinien gegeben oder auch Beschlüsse gefasst. Die landesspezifischen Besonderheiten und gewachsenen Strukturen dürften eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Die Darstellung unter Abschnitt B.III kann insofern nur einen Eindruck von den typischerweise an die Fraktionen erbrachten Sachleistungen vermitteln, ermöglicht jedoch keinen validen wertmäßigen Vergleich der Sach- und Dienstleistungen, die für die Fraktionen erbracht werden, zwischen den verschiedenen Landesparlamenten.¹⁶ Von einer knappen Beschreibung in der hier vorgelegten Darstellung kann nicht zwingend auf eine knappe Ausstattung, von einer detaillierten Beschreibung nicht zwangsläufig auf eine großzügige Ausstattung geschlossen werden. Beispielhaft sei hier auf die sehr unterschiedlichen Angaben innerhalb der Kategorie „Kommunikations- und IT-Anlagen“ hingewiesen (siehe dazu unten B.III.6). Speziell im immer wichtiger werdenden Bereich der EDV/IuK dürfte sich zudem, was die angebotenen Sach- und Dienstleistungen betrifft, Vieles im Fluss befinden, da sich hier die Anforderungen ständig ändern.¹⁷

¹⁶ Zur Informationsgewinnung über die Sach- und Dienstleistungen siehe im Einzelnen noch unter B.III.1.

¹⁷ Siehe hierzu beispielhaft die Ausführungen im Antrag der Fraktionen SPD, CDU, GRÜNE, „Arbeitsfähigkeit der Hamburgischen Bürgerschaft sicherstellen: Anpassungen an erhöhte Anforderungen an den

Erweitert man den vergleichenden Blick auf die Fraktionsmittel und das Verhältnis von finanziellen Zuwendungen zu Sach- und Dienstleistungen insgesamt, mag eine großzügige finanzielle Ausstattung mit einer sparsamen Gewährung von Sach- und Dienstleistungen einhergehen. Beispielhaft sei hierfür die Finanzausstattung der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft genannt. Die auf den ersten Blick für ein „Teilzeitparlament“ recht großzügige Ausstattung (siehe auch Beispielsrechnung) lässt erst bei systematischer Betrachtung weiterer Vorschriften zur Fraktionsfinanzierung erkennen, dass die Bremischen Fraktionen z. B. aufgrund der eingeschränkten Raumsituation im Haus der Bremischen Bürgerschaft aus ihren Finanzmitteln auch für die Anmietung ihrer Geschäftsräume aufkommen müssen.¹⁸ Umgekehrt kann eine auf den ersten Blick sparsame Finanzausstattung mit großzügigen Sach- und Dienstleistungsangeboten verbunden sein. Da jedoch die jeweils angebotenen Sach- und Dienstleistungen an dieser Stelle nicht wertmäßig bestimmt werden können, kann zu dieser Frage keine tragfähige vergleichende Betrachtung angestellt werden.

Die folgenden Darstellungen können deshalb nur einen ungefähren Überblick über die finanziellen Zuweisungen und die erbrachten Sach- und Dienstleistungen verschaffen. Einen umfassenden wertmäßigen Vergleich erlauben sie nicht.

Parlamentsbetrieb und Umsetzung der Empfehlung der Diätenkommission“ vom 24. Juni 2015, Bü-Drs. 21/891, S. 2 unter Punkt 2. „Anforderungen an den Parlamentsbetrieb: Stellenplan – Einzelplan 1.01, Bürgerschaft“.

¹⁸ Siehe § 42 Abs. 2 Nr. 2 lit. i. BremAbgG zu den Anmietungskosten als vorgeschriebenem Bestandteil der Rechnungslegung der Fraktionen und hierzu die Darstellung in der Rechnungslegung der Fraktionen für das Jahr 2014 (Mitteilung des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft, Bü-Drs. 19/93) jeweils unter Punkt 2.lit i. der Rechnungslegung.

II. Die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen in den Ländern im Einzelnen

1. Zur Darstellung der finanziellen Zuwendungen

Wie die Landesgesetzgeber die finanziellen Zuwendungen jeweils gesetzlich beschreiben, unterscheidet sich von Land zu Land im Detail. So werden die Zuwendungen teilweise als monatliche, teilweise als jährliche Beträge ausgewiesen. Der darin enthaltene, mitgliederbezogene Zuschlag wird teilweise als Pro-Kopf-Zuschlag, teilweise pauschal ausgewiesen. Ebenso wird der Oppositionszuschlag teils pauschal, teils pro Kopf ausgewiesen. Um hier einen Vergleich zwischen den Ländern zu ermöglichen, wird für die tabellarische Darstellung der finanziellen Zuwendungen die Darstellung in Form der monatlichen Zuweisungen gewählt. Sofern im Fraktionsgesetz oder im Haushaltsgesetz die Zuwendungen als jährliche Zuwendungen bzw. pauschal ausgewiesen sind, wurden die angegebenen Beträge entsprechend umgerechnet. Hinweise darauf, wie die Zuwendungen in den Rechtsgrundlagen dargestellt werden, finden sich jeweils in den Bemerkungen. Das den Angaben zu den monatlichen Zuschüssen nach Anteilen zugrundeliegende Rechnungsjahr ist jeweils das Jahr 2015 (Kennzeichnung des Rechnungsjahrs durch Fettdruck). Soweit zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens schon ein Haushaltsgesetz oder die einschlägige parlamentsrechtliche Grundlage für das Jahr 2016 vorlag, wurden die darin festgesetzten Geldsummen als Vergleich herangezogen, soweit bisher nur Festsetzungen für das Jahr 2014 bestehen, entsprechend diese.

Um die jeweiligen, aus den Rechtsgrundlagen zusammengestellten realen Beträge anschaulich zu machen, werden sie um ein fiktives Rechenbeispiel ergänzt. Hierzu werden für jedes Landesparlament die für eine fiktive, die Regierung stützende 40-köpfige Fraktion¹⁹ errechneten Fraktionsmittel den Fraktionsmittel für eine fiktive 10-köpfige Oppositionsfraktion gegenübergestellt.

¹⁹ Es handelt sich um eine Fraktionsgröße, die in allen Landtagen unabhängig von der durch das jeweilige Landeswahlgesetz vorgegebenen Größe des Parlaments insgesamt jedenfalls theoretisch erreicht werden kann. Freilich ist zu berücksichtigen, dass die Bildung einer 40-köpfigen regierungsstützende Fraktion im mit einer gesetzlichen Mitgliederzahl von 51 Abgeordneten kleinsten Landtag (Saarland) von ihrer Größe her einerseits eine eher theoretische Option darstellt, während andererseits realistisch betrachtet eine regierungsstützende Fraktion dieser Stärke im mitgliederstärksten deutschen Landesparlament – dem Landtag von Nordrhein-Westfalen mit aktuell 237 Abgeordneten – nur mit einem oder mehreren Koalitionspartnern die Regierung stützen könnte.

In den Ländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen weicht die Systematik der gesetzlichen Grundlagen und/oder Haushaltsangaben zu den finanziellen Zuwendungen jeweils relativ stark von der brandenburgischen Systematik ab. Um dennoch in Form des fiktiven Rechenbeispiels zu einer groben Vergleichbarkeit der finanziellen Zuwendungen für alle Länder zu gelangen, mussten Hilfsannahmen (wie z. B. Mittelwerte, Fraktionsproporz als Verteilungsansatz) gemacht werden, die die Aussagekraft des jeweiligen Rechenbeispiels für die genannten Länder mehr oder weniger stark abschwächen dürften. Denn bei der jeweiligen Darstellung konnten nur die öffentlich zugänglichen Haushaltsinformationen zugrunde gelegt werden. Nicht öffentlich zugängliche weitere Verteilungskriterien, die sich beispielsweise aus den nichtöffentlichen Beschlüssen des Präsidiums/des Ältestenrates ergeben, konnten für das jeweilige Rechenbeispiel nicht herangezogen werden. Dies ist bei einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen.

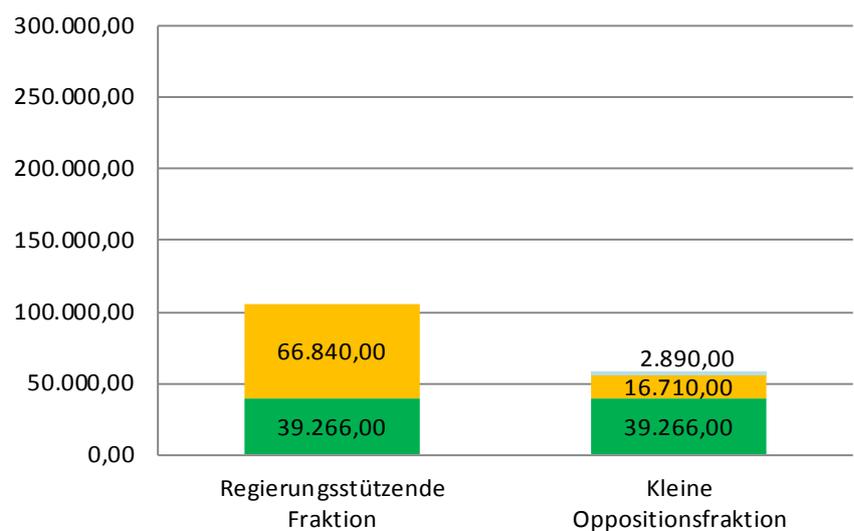
2. Der Landtag von Baden-Württemberg

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2015	6.463.500,00
Fraktionsmittel gesamt 2016	5.795.100,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)	39.266,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)	1.671,00
Oppositionszuschlag pro Mitglied (monatlich)	289,00
Weitere Zuwendungen	(1) Kostenersatz wg. Umordnung von Stellen (2) zusätzliche Stellen für UA und EnKo (s.a. Bemerkungen)
Anpassungen	Tarifentwicklung

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	39.266,00	39.266,00
Summe der Beträge pro Mitglied	66.840,00	16.710,00
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	2.890,00
Summe gesamt	106.106,00	58.86600



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg, 15. WP

CDU	60 Sitze
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	36 Sitze
SPD	35 Sitze
FDP/DVP	7 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	138 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	120 Sitze

* gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) i. d. F. d. Bek. vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zul. geänd. durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323)

bb) Gesamtsumme Mittel

Die insgesamt um 668. 400 Euro im Jahre 2016 abgesenkte Summe der gesamten veranschlagten Mittel für die Fraktionen gegenüber der Summe des Jahres 2015 erklärt sich aus den geringer veranschlagten „weiteren Zuwendungen“ im Jahre 2016 (s.u.). Die Zuschüsse zur Deckung des allgemeinen Bedarfs wurden für das Jahr 2016 leicht angehoben.

cc) Darstellungen der Zuschüsse im Haushaltsplan

Die Bestandteile Grundbetrag, zusätzlicher Betrag pro einzeltem Abgeordneten und Oppositionszuschlag sind als monatlicher Betrag ausgewiesen. Der Oppositionszuschlag wird als Kopfbetrag ausgewiesen.

dd) Weitere Zuwendungen

Als Rechtsgrundlage für „weitere Zuwendungen“ wird § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Haushaltsplan benannt. Als weitere Zuwendungen für die Jahre 2015/2016 sind unter dem Titel 684 01

- als Kostenersatz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Krautfahrer), die bislang auf Stellen des Landtags geführt werden, pauschal 200.000,00 Euro/200.000,00 Euro veranschlagt,
- als Kostenersatz für zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sonderausschüssen (wie z. B. Untersuchungsausschüsse) und Enquetekommissionen pauschal 1.379.200,00 Euro/642.500,00 Euro veranschlagt.

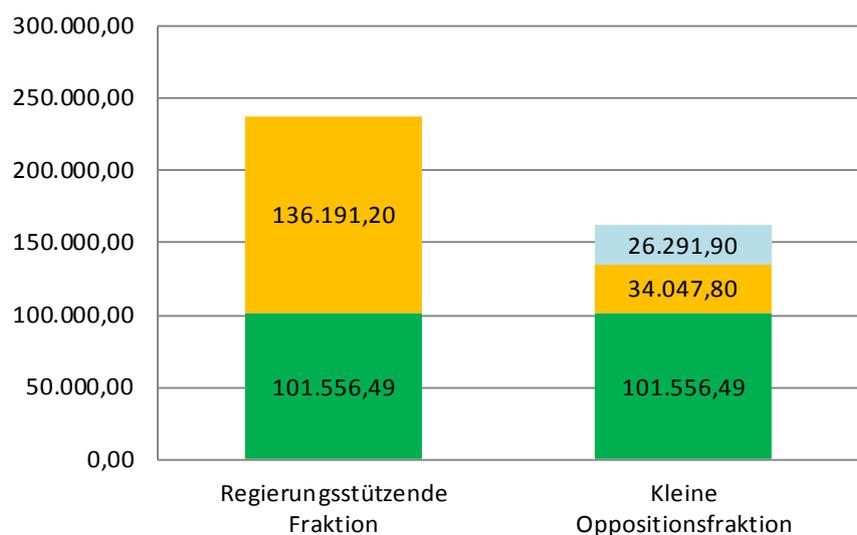
3. Der Bayerische Landtag

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2015		15.100.000,00
Fraktionsmittel gesamt 2016		15.350.000,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		101.556,59
Betrag pro Mitglied (monatlich)		3.404,78
Oppositionszuschlag pro Mitglied (monatlich)		2.629,19
Weitere Zuwendungen		(nicht vorgesehen)
Anpassungen		Tarifentwicklung

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	101.556,49	101.556,49
Summe der Beträge pro Mitglied	136.191,20	34.047,80
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	26.291,90
Summe gesamt	237.747,69	161.896,19



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Bayerischen Landtag, 17. WP

CSU	101 Sitze
SPD	42 Sitze
Freie Wähler	19 Sitze
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	18 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	180 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	180 Sitze

* gem. Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) i.d.F.d. Bek. vom 5. Juli 2002 (GVBI S. 277), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBI S. 178)

bb) Zu den Anpassungen

Für das Jahr 2016 wird ein Mehr von 250.000,00 Euro in den Erläuterungen als „Anpassung an die voraussichtliche Tarifentwicklung“ ausgewiesen (Einzelplan 01, Erl. zu 01 01684 01, S. 15).

cc) Weitere Zuwendungen

Weder das BayFraktG noch beispielsweise das BayUAG²⁰ enthalten eine Rechtsgrundlage für weitere finanzielle Zuweisungen. Weitere Zuwendungen, insbesondere für Sonderausschüsse/-gremien, werden folglich auch im Haushaltsplan nicht ausgewiesen. Die Fraktionen finanzieren hierfür entstehende besondere Bedarfe aus ihren allgemeinen Mitteln.²¹

²⁰ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBI S. 48).

²¹ Auskunft des Landtagsamtes.

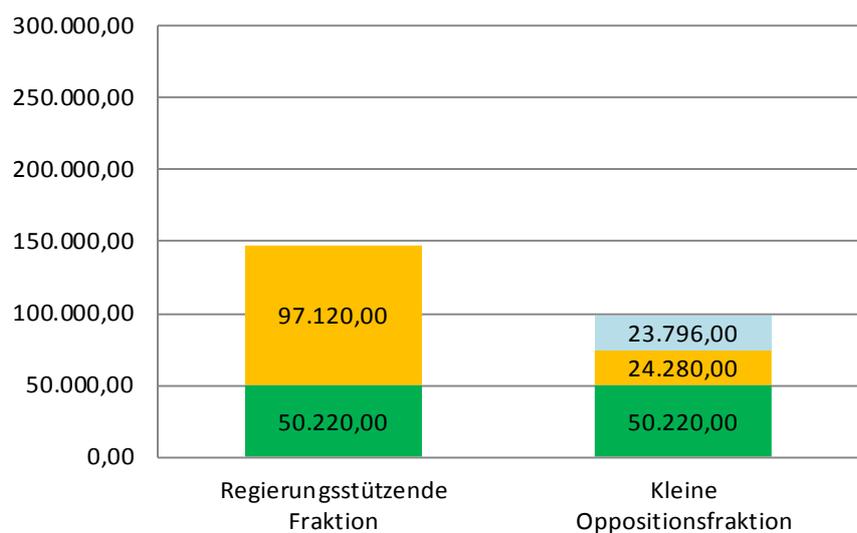
4. Das Abgeordnetenhaus von Berlin

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		7.894.152,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		8.211.120,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		50.220,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		2.428,00
Oppositionszuschlag pauschal (monatlich)		23.796,00
Weitere Zuwendungen	2014: 455.800,00/2015: 467.200,00	
Anpassungen		Tarifentwicklung

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	50.220,00	50.220,00
Summe der Beträge pro Mitglied	97.120,00	24.280,00
Oppositionszuschlag	0,00	23.796,00
Summe gesamt	147.340,00	98.296,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Abgeordnetenhaus von Berlin, 17. WP

SPD	47 Sitze
CDU	39 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	29 Sitze
DIE LINKE	19 Sitze
PIRATEN	15 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	149 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	130 Sitze

* gem. § 7 des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. Sept. 1997, zul. geänd. durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712).

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Im Haushaltsplan sind die Anteile Grundbetrag/Kopfbetrag/Oppositionszuschlag als jährliche Zuschüsse ausgewiesen (602.640,00 Euro/29.136,00 Euro /285.552,00 Euro). Sie wurden hier auf monatliche Beträge umgerechnet.

cc) Zuwendungen an Gruppen

Die Zuwendung an eine Gruppe richtet sich gem. § 19 FraktG nach den Maßgaben des Landesabgeordnetengesetzes²². Hier sind allerdings keine spezifischen Bestimmungen für die finanziellen Leistungen an eine Gruppe vorhanden.

dd) Erläuterung zu weiteren Zuwendungen

Die gewährten Mittel über die Fraktionsmittel im engeren Sinne hinaus (weitere Zuwendungen) setzen sich zusammen aus

- den nach § 8 Abs. 4 und 5 FraktG gewährten sozialen Leistungen an die Angestellten der Fraktionen, die im Rahmen der Sachleistungen gewährt werden (2014: insgesamt 51.440,00 Euro/2015: 51.440,00 Euro)
- den für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 8 Abs. 6 FraktG gewährten finanziellen Mitteln im Falle einer Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer Enquete-Kommission (die Höhe des Anspruchs ist

²² Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbG) vom 21. Juli 1978, zul. geänd. durch Gesetz vom 18. Dez. 2013 (GVBl. S. 920).

auf die Summe der Mittel für eine Vollzeitstelle je Fraktion und Haushaltsjahr begrenzt, § 8 Abs. 6 Satz 2 FraktG, (2014: 455.000 Euro/2015: 467.20 Euro).

Da die Mittel gem. § 8 Abs. 4 und 5 BerlFraktG als Sachmittel bezeichnet werden, sind in die obige Darstellung als „weitere Zuwendungen“ nur die für die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen aufgeführten Mittel aufgenommen.

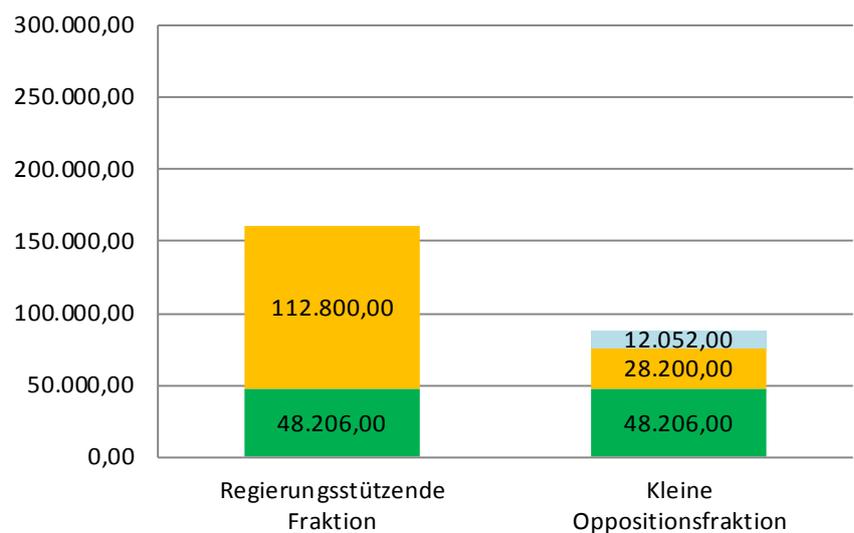
5. Der Landtag Brandenburg

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2015		6.317.864,00
Fraktionsmittel gesamt 2016		6.530.055,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		48.206,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		2.820,00
Oppositionszuschlag pauschal (monatlich)		12.052,00
Weitere Zuwendungen		(derzeit nicht vorgesehen)
Anpassungen		Tarifabschlüsse, Verbraucherpreise

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	48.206,00	48.206,00
Summe der Beträge pro Mitglied	112.800,00	28.200,00
Oppositionszuschlag	0,00	12.052,00
Summe gesamt	161.006,00	88.458,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Brandenburg, 6. WP

SPD	30 Sitze
CDU	21 Sitze
DIE LINKE	17 Sitze
AfD	10 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	6 Sitze
Gruppe BVB/Freie Wähler	3 Sitze
Einzelabgeordnete	1 Sitz
Gesamtzahl (aktuell)	88 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	88 Sitze

* gem. Wahlgesetz für den für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) i. d. F. d. Bek. vom 28. Jan. 2004 (GVBl. I S. 30), zul. geänd. durch Gesetz vom 11. Feb. 2014 (GVBl. I Nr. 7).

bb) Zu finanziellen Zuwendungen an die Gruppe BVB/Freie Wähler

Die Gruppe BVB/Freie Wähler erhält entsprechend § 19 Abs. 1 FraktG 20% der den Fraktionen nach § 3 Abs. 1 FraktG zustehenden Leistungen (2015: 123.692 Euro /2016: 169.131 Euro).

cc) Zum Oppositionszuschlag

Der Oppositionszuschlag wird im Haushaltsplan als monatlicher pauschaler Zuschlag an die Fraktion in Höhe von 25% des Grundbetrages ausgewiesen (verbindliche Erläuterung²³ zu Titel 68410).

dd) Zu weiteren Zuwendungen

Rechtsgrundlage für Zuweisung weiterer finanzieller Mittel an die Fraktionen im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bildet dem Grunde nach § 29 Satz 1 UAG in Verbindung mit einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses und der Ausweisung im Haushaltsplan.²⁴ In der 6. WP wurde noch kein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Im Falle der Einsetzung einer Enquete-Kommission besteht keine vergleichbare

²³ Verbindliche Erläuterung gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO.

²⁴ Für die 5. Wahlperiode vgl. den Ausstattungsbeschluss LT-Drs. 5/2101-B zum Einsetzungsbeschluss des UA 5/1 LT-Drs. 5/2100-B sowie die Umsetzung im Haushaltsplan 2013/2014, Einzelplan 01 Titel 684 60 mit dem Ansatz von 348.000 Euro für 2013.

Rechtsgrundlage für die Zuweisung weiterer Mittel an die Fraktionen im Gesetz über die Enquete-Kommissionen des Landtags Brandenburg vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 341).

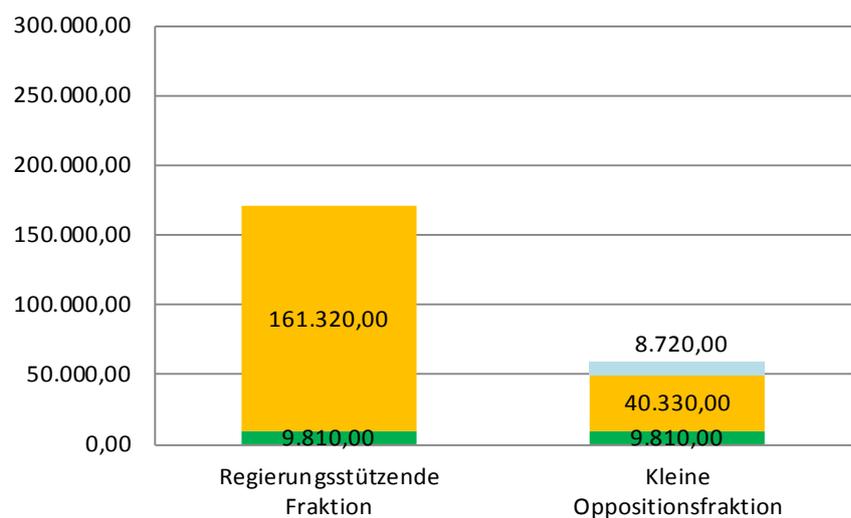
6. Die Bremische Bürgerschaft

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		4.865.000,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		4.880.000,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		HP: 9.000,00/ Bü-Drs. 19/12: 9.810,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		HP: 3.700,00/Bü-Drs. 4.033,00
Oppositionszuschlag pro Mitglied (monatlich)		HP: 800,00/ Bü-Drs. 19/12: 872,00
Weitere Zuwendungen		(siehe Bemerkungen)
Anpassungen		gem. HP 2015 16.566,00 für Tariferhöhungen

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen gem. Bü-Drs. 19/12	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	9.810,00	9.810,00
Summe der Beträge pro Mitglied	161.320,00	40.330,00
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	8.720,00
Summe gesamt	171.130,00	58.860,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft, 20. WP

SPD	30 Sitze
CDU	19 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	14 Sitze
DIE LINKE	8 Sitze
FDP	6 Sitze
Gruppe ALFA	3 Sitze
Einzelabgeordnete	3 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	83 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	83 Sitze

* gem. § 5 Abs. 1 des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zul. geänd. durch Gesetz vom 4. März 2014 (Brem. GBl. S. 176)

bb) Allgemeine Bemerkung zu den finanziellen Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015

Wesentliche Veränderungen der finanziellen Zuwendungen gegenüber dem Haushaltsplan 2014/2015 ergeben sich aus dem Bericht zur Höhe der Fraktionszuschüsse (Bü-Drs. 19/12).²⁵ Dort ist unter anderem ausgeführt, dass die im Haushalt für das hier jeweils dargestellte Referenzjahr 2015 veranschlagten Mittel durch die am 10. Mai 2015 erfolgten Neuwahlen und damit verbundene veränderte Zusammensetzung (siehe oben), aber auch aus anderen Gründen nicht mehr ausreichend sind, so dass dem Haushaltsanschlag von 2015 in Höhe von 4.880.000 Euro ein weiterer Forderungsbetrag von 5.302.405 Euro (Differenz: 422.405 Euro) gegenübersteht. In die Darstellung zu den finanziellen Zuwendungen wurden beide Grundlagen aufgenommen. Im Rechenbeispiel wurde mit den Angaben aus der Bü-Drs. 19/12 gearbeitet.

cc) Zuwendungen an Gruppen

Eine Gruppe erhält als finanzielle Zuwendung abweichend von § 4 Abs. 2 BremAbgG einen ihrer Kopffzahl entsprechenden Vomhundertsatz der den Fraktionen als Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionszuschlag insgesamt gewährten Mittel (§ 45 BremAbgG). Für die ab der 19. WP bestehende Gruppe Alternative für Deutschland (AfD) ist gemäß dem Bericht zur Höhe der Fraktionszuschüsse (Bü-Drs. 19/12) ein Betrag von 106.350 Euro

²⁵ Ein zustimmender Beschluss hierzu wurde gefasst (Auskunft der Bürgerschaftskanzlei); die hierzu erstellten Protokolle sind derzeit noch nicht über die Parlamentsdokumentation verfügbar.

veranschlagt, wobei auch diese Zahl aufgrund der Umbildung der Gruppe in die Gruppe ALFA nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

dd) Weitere Zuwendungen

Als weitere Geldleistungen werden in § 40 Abs. 2 Satz 3 BremAbgG ausdrücklich genannt:

- weitere Geldleistungen aus Anlass von Untersuchungsausschüssen; (hierzu werden beispielsweise im Haushaltsansatz für 2012 277.380 Euro²⁶ benannt);
- Geldleistungen für moderne Bürokommunikation nach Maßgabe des Haushaltsplans: Aus dem Bericht zur Höhe der Fraktionszuschüsse (Bü-Drs. 18/6, Abschn. I Nr. 6) ergibt sich, dass seit der 18 WP. auf diese Mittel zugunsten einer kostenneutralen Finanzierung der gesetzlichen zusätzlichen Entschädigungen für die Fraktionsführungen, eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Fraktionen sowie zur Berücksichtigung der Tarif- und Kostenentwicklung verzichtet wird;
- weitere „besondere Aufwendungen“ sind im Bericht zur Höhe der Fraktionszuschüsse Bü-Drs. 19/12 nicht beziffert.

²⁶ Siehe hierzu den Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Krankenhauskeime“, Bü-Drs. 18/677, S. 13: „Den Fraktionen [standen] Mittel für jeweils eine Fraktionsassistentin oder einen Fraktionsassistenten zur Verfügung.“ Für den mit Einsetzungsbeschluss vom 14. Juli 2015 in der 19. WP eingesetzten Untersuchungsausschuss „Anti-Terror-Einsatz“ sind noch keine öffentlich zugänglichen Zahlen verfügbar.

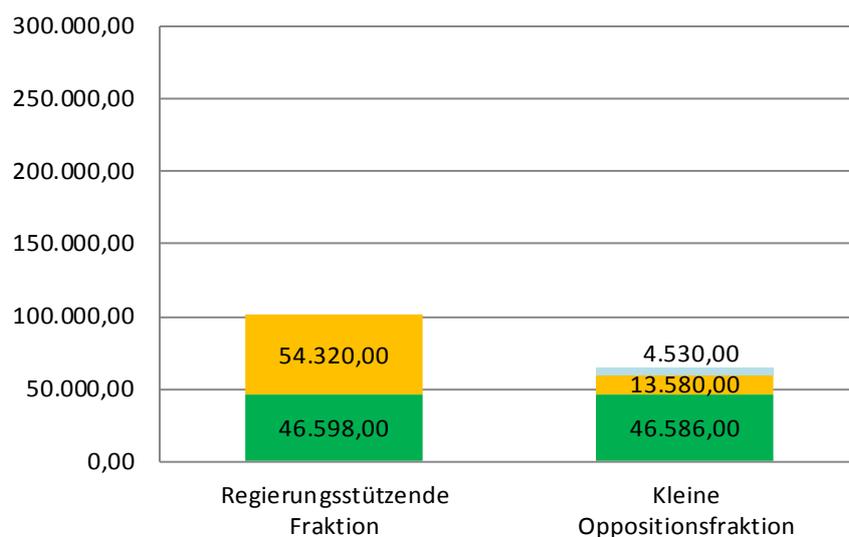
7. Die Hamburgische Bürgerschaft

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2015		4.841.000,00
Fraktionsmittel gesamt 2016		4.971.000,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		46.598,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		1.358,00
Oppositionszuschlag pro Mitglied (monatlich)		453,00
Weitere Zuwendungen		(nicht vorgesehen)
Anpassungen		Tarifentwicklung

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	46.598,00	46.598,00
Summe der Beträge pro Mitglied	54.320,00	13.580,00
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	4.530,00
Summe gesamt	100.918,00	64.708,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung in der Hamburgischen Bürgerschaft, 21. WP

SPD	58 Sitze
CDU	20 Sitze
GRÜNE	14 Sitze
DIE LINKE	10 Sitze
FDP	9 Sitze
AfD	8 Sitze
Fraktionslos	2 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	121 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	121 Sitze

* gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) i. d. F. vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zul. geänd. durch Gesetz vom 19. Feb. 2013 (HmbGVBl. S. 48)

bb) Allgemeine Bemerkung

Die Höhe der Geldleistungen nach Grundbetrag, Steigerungsbetrag (Kopfbetrag) und zusätzlichem Steigerungsbetrag (Oppositionszuschlag) ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 2 FraktG; im Haushaltsplan wird gem. § 2 Abs. 2 (nur) der Gesamtbetrag veranschlagt und erläutert. Den Darstellungen zur Höhe des Grundbetrages, des Kopfbetrages und Oppositionszuschlages liegen die Festlegungen des FraktG in der Fassung vom 30. Juni 2015 zugrunde. Eine Anpassung der Veranschlagungen im Haushaltsplan, die noch auf den Festlegungen des FraktG in der Fassung des 13. Mai 2014 beruhen, war nicht erforderlich, da diese Veranschlagung unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte noch auskömmlich ist.²⁷

cc) Zuwendungen an Gruppen

Gruppen erhalten Geldleistungen unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 FraktG.

dd) Weitere Zuwendungen

Weitere Zuwendungen sind nicht vorgesehen.

²⁷ Siehe hierzu Antrag der Fraktionen SPD, CDU, GRÜNE „Arbeitsfähigkeit der Hamburgischen Bürgerschaft sicherstellen: Anpassungen an die erhöhten Anforderungen im Parlamentsbetrieb und der Umsetzung der Empfehlung der Diätenkommission“, Bü-Drs. 21/891, Punkt 4.

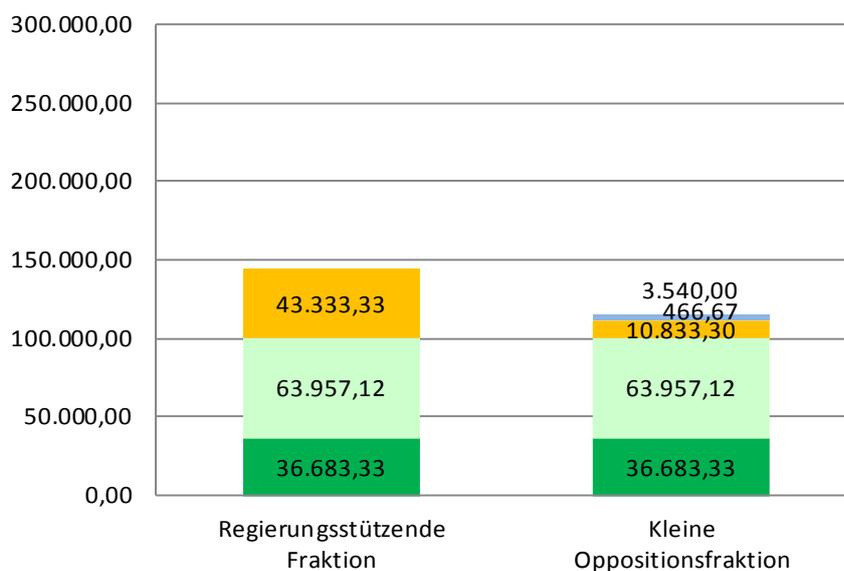
8. Der Hessische Landtag

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		7.515.063,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		7.693.396,00
Grundbetrag pro Fraktion	(monatlich)	36.683,33
Personalgrundbetrag (Ø)	(monatlich)	63.957,12
Betrag pro Mitglied	(monatlich)	1.083,33
Opp.-Zuschlag Sockel pauschal	(monatlich)	466,67
Opp.-Zuschlag pro Mitglied	(monatlich)	354,03
Weitere Zuwendungen		(derzeit nicht vorgesehen)
Anpassungen		Tarifentwicklung

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	36.683,33	36.683,33
Personalgrundbetrag	63.957,12	63.957,12
Summe der Beträge pro Mitglied	43.333,33	10.833,30
Oppositionszuschlag Sockel pauschal	0,00	466,67
Summe der Oppositionszuschläge pro Mitglied	0,00	3.540,30
Summe gesamt	143.973,79	115.480,42



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Hessischen Landtag, 19. WP

CDU	47 Sitze
SPD	37 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	14 Sitze
Die Linke	6 Sitze
FDP	6 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	110 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	110 Sitze

* gem. § 6 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz – LWG) i. F. d. Bek. vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zul. geänd. durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158)

bb) Zur Zusammensetzung der Grundbetrages gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 FraktG

Neben dem allgemeinen Anspruch der Fraktionen auf Zuweisung von Mitteln gem. § 2 Abs. 1 FraktG sieht § 2 Abs. 2 FraktG ausdrücklich vor, dass der Landtag den Fraktionen Bedienstete für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen kann. Im Haushaltsplan wird der letztgenannte Anspruch der Fraktionen als Bestandteil des Grundbetrages (Personalgrundbetrag) neben dem „allgemeinen Grundbetrag“ ausgewiesen. Sofern konkretes Personal zugewiesen ist, wird das konkrete Stellenaufkommen als Teilbeitrag veranschlagt. Ist kein konkretes Personal zugewiesen, wird der Personalbetrag entsprechend den Standardpersonalkosten für eine Planstelle der Besoldungsgruppe B3, je zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A16 und A15 und für drei Planstellen der Besoldungsgruppe A14, jeweils ohne Vorsorgeprämie, zugewiesen (siehe Erl. Kap. 01 01/Buchungskreisnummer 2010).

In der Tabelle zu den finanziellen Zuwendungen (oben B.II.8.a)) wird der Grundbetrag für jede Fraktion als monatlicher Anteil des sog. „Jahresgrundbetrages“ gem. der Aufschlüsselung Kap. 01 01 / Buchungskreisnummer 2010 (Wirtschaftsplan) zuzüglich des monatlichen Anteils des sog. Stellenaufkommens gem. § 2 Abs. 2 Fraktionsgesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Fraktionsgesetz zugrunde gelegt und als monatlicher Teilbetrag angegeben. Für

das Stellenaufkommen als Teilbestandteil des Grundbetrages wurde ein Mittelwert aus allen den Fraktionen konkret zugewiesenen Beträgen gebildet.²⁸

Errechnung des Mittelwertes der tatsächlichen Zuwendungen für Stellenaufkommen an die Fraktionen:

Fraktion	Stellenaufkommen für Planstellen	Stellenaufkommen für weggefallene Planstellen	SUMME
CDU	790.878,00 €	82.530,00 €	873.408,00 €
SPD	523.692,00 €	279.480,00 €	803.172,00 €
B90/G	790.842,00 €	- €	790.842,00 €
LINKE		603.642,00 €	603.642,00 €
FDP	766.363,00 €	- €	766.363,00 €
		SUMME	3.837.427,00 €
	daraus ergibt sich:	Mittelwert jährlich	767.485,40 €
		Mittelwert monatlich	63.957,12 €

Die im Wirtschaftsplan angegebenen Jahresbeträge für jedes Mitglied und der Oppositionszuschlag sind hingegen herausgerechnet.

Im Rechenbeispiel (oben B.II.8.b)) wurde für das Stellenaufkommen ebenfalls der oben genannte Wert zugrunde gelegt.

cc) Zur Darstellung des Oppositionszuschlags

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird als Ansatz nur der jährliche Oppositionszuschlag angegeben (Aufschlüsselung Kap. 01 01 / Buchungskreisnummer 2010, S. 48). Laut einem Beschluss des Ältestenrates ist im Oppositionszuschlag für alle Oppositionsfraktionen jeweils ein Sockelbetrag von 5.600 Euro pro Jahr enthalten.²⁹ Als mitgliederbezogener Anteil des Oppositionszuschlags wurde im fiktiven Rechenbeispiel deshalb die Summe der Oppositionszuschläge (abzüglich der drei Sockelbeträge) durch die Anzahl aller Oppositionsabgeordneten geteilt.

²⁸ Alternativ wäre möglicherweise in Betracht gekommen, für den Anteil des Stellenaufkommens den für die Fraktion DIE LINKE im Wirtschaftsplan angegebenen Wert des „Aufkommens von 8 vergleichbaren Planstellen“ von 603.642 Euro einzusetzen, da dieser Wert offenbar der in der Erl. dargelegte, standardisierte Personalkostenberechnung entspricht. Die an die übrigen Fraktionen ausgezahlten Beträge sind jedoch höher, so dass eine Mittelwertberechnung näher an den tatsächlichen Gegebenheiten liegen dürfte.

²⁹ Auskunft der Kanzlei des Hessischen Landtags.

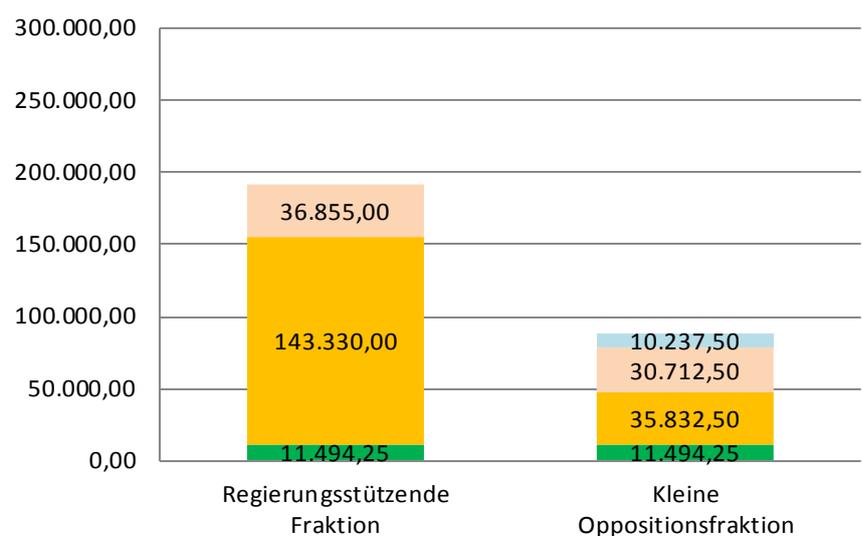
9. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		5.746.500,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		5.832.200,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		11.494,25
Betrag pro Mitglied (monatlich)		3.583,25
Spezialisierungszuschlag pro Mitglied (monatlich)		3.071,25
Oppositionszuschlag (monatlich)	1/3 der Summe der Spezialisierungszuschläge	
Weitere Zuwendungen	(derzeit nicht vorgesehen)	
Anpassungen	Tarifentwicklung	

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	11.494,25	11.494,25
Summe der Beträge pro Mitglied	143.330,00	35.832,50
Summe der Spezialisierungszuschläge pro Mitglied	36.855,00	30.712,50
Summe der Oppositionszuschläge pro Mitglied	0,00	10.237,50
Summe gesamt	191.679,25	88.276,75



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 6. WP.

SPD	27 Sitze
CDU	18 Sitze
Die Linke	14 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	7 Sitze
NPD	5 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	71 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	71 Sitze

* gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), zul. geänd. durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375).

bb) Zum Spezialisierungszuschlag gem. § 54 Abs. 3 Nr. 3 AbgG

Der für die Zusammensetzung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen maßgebliche § 54 Abs. 3 AbgG sieht neben den auch in den entsprechenden Fraktionsgesetzen anderer Bundesländer vorgesehenen Bestandteilen „einen zusätzlichen Festbetrag für jeden Mitglied bis zum dreifachen der in Artikel 25 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Mindeststärke einer Fraktion (Spezialisierungszuschlag)“ als weiteren Bestandteil (Zuschlag) vor. Diese Festlegung eines gesonderten Zuschlags wird damit begründet, dass der Bedarf an fachlicher Beratung durch die Fraktionsmitarbeiter nur bis zu einer gewissen Fraktionsgröße zunähme, hingegen die inhaltliche Abstimmung unter den Abgeordneten selbst an Bedeutung gewönne.³⁰

cc) Weitere Zuwendungen

Weitere Zuwendungen sind weder gesetzlich vorgesehen, noch im Haushalt veranschlagt.

³⁰ Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und Linkspartei.PDS „Entwurf eines 13. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) – 13. ÄndG AbgG M-V“, LT-Drs. 5/10, Begr. S. 9.

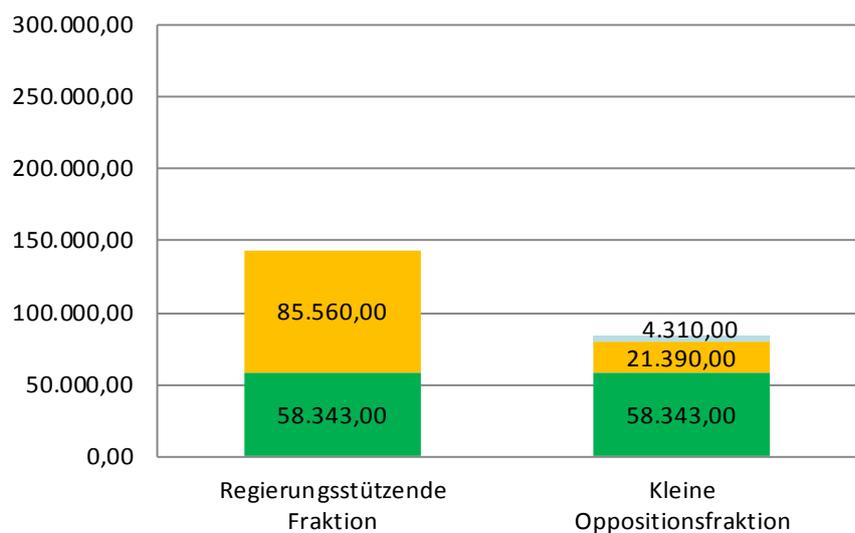
10. Der Niedersächsische Landtag

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		6.570.000,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		6.760.000,00
Grundbetrag pro Fraktion	(monatlich)	58.343,00
Betrag pro Mitglied	(monatlich)	2.139,00
Oppositionszuschlag pro Mitglied	(monatlich)	431,00
Weitere Zuwendungen		(derzeit nicht vorgesehen)
Anpassungen		jährliche Anpassung auf der Grundlage eines Berichts gem. § 31 Abs. 1 NAbgG

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	58.343,00	58.343,00
Summe der Beträge pro Mitglied	85.560,00	21.390,00
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	4.310,00
Summe gesamt	143.903,00	84.043,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Niedersächsischen Landtag, 17. WP.

CDU	54 Sitze
SPD	49 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	20 Sitze
FDP	14 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	137 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	135 Sitze

* gem. § 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) i. d. F. d. Bek. vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zul. geänd. durch Gesetz vom 17. Sept. 2015 (Nds. GVBl. S. 186)

bb) Allgemeine Bemerkung

Im Haushaltsplan ist lediglich die Summe aller Fraktionsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr ausschließlich der Sachleistungen ausgewiesen (Haushaltsplan 2015, Einzelplan 01, Titel 01 01/684 11-8, Funktions-Kennziffer 01). Grundbetrag, Betrag pro Mitglied und Oppositionszuschlag werden bereits in § 31 Abs. 1 S. 2 NAbgG der Höhe nach festgelegt.

cc) Anpassungen pro Haushaltsjahr

Zu den Anpassungen siehe den jährlichen Bericht des Landtagspräsidenten gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 NAbgG (für 2014: Unterrichtung vom 14. Okt. 2014, LT-Drs. 17/2135; für 2015: Unterrichtung vom 9. Sept. 2015, LT-Drs. 17/4202).

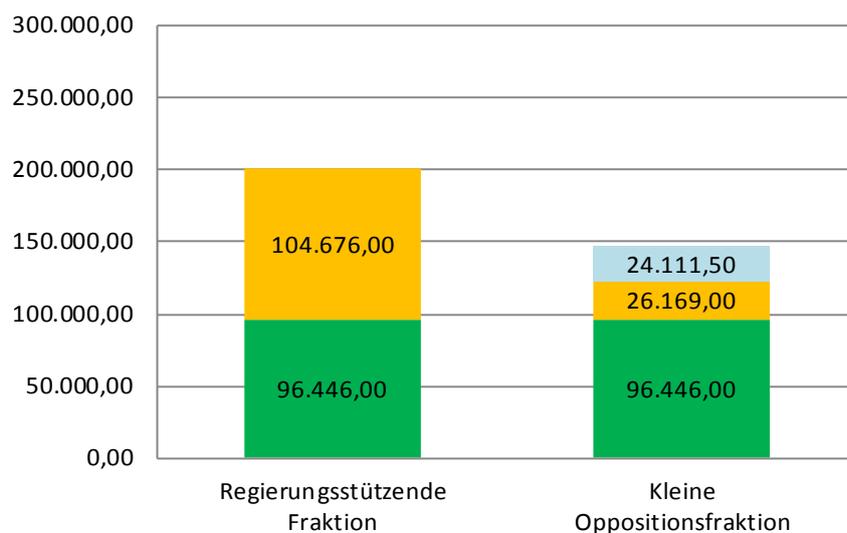
11. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		13.753.200,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		14.136.500,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		96.446,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		2.616,90
Oppositionszuschlag pauschal (monatlich)		24.111,50
Weitere Zuwendungen	2014: 2.350.000,00/2015: 3.460.000,00	
Anpassungen		laut Haushaltsplan

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	96.446,00	96.446,00
Summe der Beträge pro Mitglied	104.676,00	26.169,00
Oppositionszuschlag	0,00	24.111,50
Summe gesamt	201.122,00	146.726,50



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Nordrhein-Westfalen, 16. WP.

SPD	99 Sitze
CDU	68 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	29 Sitze
FDP	22 Sitze
PIRATEN	19 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	237 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	181 Sitze

* gem. § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) i. d. F. d. Bek. vom 16. Aug. 1993 (GV.NW S. 516), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. Dez. 2007 (GV.NRW. 2008, S. 2)

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionszuschlag sind, wie in § 4 Abs. 1 Satz 3 FraktG NRW festgelegt, im Haushaltsplan als monatlicher Zuschuss ausgewiesen und jeweils der Höhe nach konkretisiert.

cc) Zu § 4 Abs. 1 S. 3 FraktG NRW (Oppositionszuschlag)

Aus § 4 Abs. 1 Satz 3 FraktG NRW geht in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2015, Einzelplan 01 Titel 684 10 Funkt.-Kennziffer 011 hervor, dass der Oppositionszuschlag nicht pro Mitglied, sondern pauschal für jede Oppositionsfraktion in Ansatz gebracht wird.

dd) Weitere Zuwendungen gem. § 3 Abs. 3 FraktG NRW

Die weiteren (im Einzelplan 01 pauschal ausgewiesenen) Zuwendungen ergeben sich aus der Titelgruppe 60 (Ausgaben für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Ausgaben für Enquete-Kommissionen und für andere befristete Gremien), Funktionskennziffer 684 60 011. Die Zweckbestimmung für Mittel ergibt sich aus den jeweiligen Einsetzungsbeschlüssen der Untersuchungsausschüsse (BLB-Untersuchungsausschuss LT-Drs. 16/1619; West-LB-Untersuchungsausschuss LT-Drs. 16/2628, NSU-Untersuchungsausschuss LT-Drs. 16/7148) und der Enquete-Kommissionen (Enquete-Kommission „Finanzierungsoptionen des ÖPNV“ LT-Drs. 16/5959; Enquete-Kommission „Familienpolitik“ LT-Drs. 16/7399, Enquete-Kommission „Zukunft von Handwerk und Mittelstand LT-Drs. 16/8652).

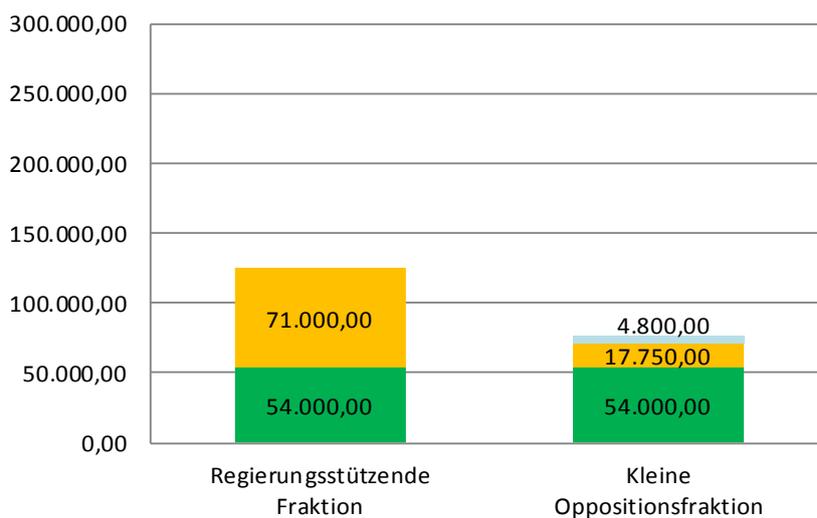
12. Der Landtag Rheinland-Pfalz

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		4.500.000,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		4.500.000,00
Grundbetrag pro Fraktion	(monatlich)	54.000,00
Betrag pro Mitglied	(monatlich)	1.775,00
Oppositionszuschlag pro Mitglied	(monatlich)	480,00
Weitere Zuwendungen		ggf. monatlich 1.945,00
Anpassungen		keine

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	54.000,00	54.000,00
Summe der Beträge pro Mitglied	71.000,00	17.750,00
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	4.800,00
Summe gesamt	125.000,00	76.550,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag Rheinland-Pfalz, 16. WP.

SPD	42 Sitze
CDU	41 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	18 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	101 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	101 Sitze

* gem. § 26 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) i. d. F. vom 24. Nov. 2004 (GVBl. S. 520), zul. geänd durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 165)

bb) Allgemeine Bemerkung

Grundbetrag, Betrag pro Mitglied und Oppositionszuschlag sind unmittelbar in § 2 Abs. 3 FraktG RP geregelt. Ein bis zum 31. Dez. 2013 gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 FraktG RP gewährter Zuschlag zu dem Grundbetrag in Höhe von 10.000 EUR für Fraktionen mit mehr als 25 Mitgliedern ist durch die zum 1. Januar 2014 wirksam gewordene Staffelung der Zuwendungen obsolet geworden. Die Anpassungen für 2014 werden unmittelbar im FraktG dargestellt; für 2015 ist dort keine Anpassung vorgesehen.

cc) Weitere Zuwendungen

Zur Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen gewährt § 2 Abs. 3 S. 4 FraktG RP für jede Fraktion ab dem Monat der Einsetzung bis zum Ende des Monats, in dem die parlamentarische Beratung abgeschlossen wird, eine weitere (in der Tabelle oben) benannte Zuwendung in Höhe von 1.945,00 Euro.

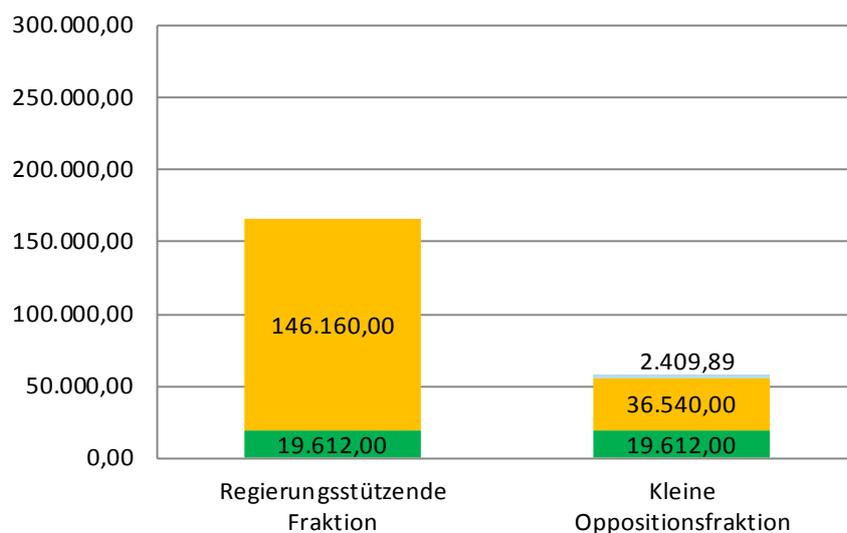
13. Der Landtag des Saarlandes

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		3.200.000,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		3.500.000,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		19.612,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		3.654,00
Oppositionszuschlag pauschal (monatlich)		2.409,89
Weitere Zuwendungen	ab HP 2015 in „allgemeine Zuschüsse“ integriert	
Anpassungen	laut Haushaltsplan	

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	19.612,00	19.612,00
Summe der Beträge pro Mitglied	146.160,00	36.540,00
Oppositionszuschlag	0,00	2.409,89
Summe gesamt	165.772,00	58.561,89



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag des Saarlandes, 15. WP.

CDU	19 Sitze
SPD	18 Sitze
Die Linke	8 Sitze
Piraten	3 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	3 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	51 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	51 Sitze

* gem. § 1 des Gesetzes Nr. 1232 – Landeswahlgesetz (LWG) vom 19. Okt. 1988 i. d. F. d. Bek. vom 9. Nov. 2008 (Amtsbl. S. 1855), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. Jan. 2012 (Amtsbl. I S. 94)

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Im Haushaltsplan sind die Anteile Grundbetrag/Kopfbetrag als monatliche Zuschüsse ausgewiesen (19.612,00 Euro/3.654,00 Euro), der Oppositionszuschlag jedoch als Summe der jährlichen Zuschüsse für alle Fraktionen (86.756,00 Euro). Dieser im Haushaltsplan als „Oppositionsbonus“ bezeichnete Zuschlag wurde hier in einen monatlichen Betrag für jede der drei Fraktionen umgerechnet.

cc) Erläuterung zu weiteren Zuwendungen

Der bis zum Jahr 2014 im Haushaltsplan (Einzelplan 01, Titel 684 04, Funkt.-Kennziffer 011) vorgesehene, jedoch nicht nach Fraktionen oder einzelnen Stellen aufgeschlüsselte Zuschuss in Höhe von 300.000,00 Euro an die Fraktionen aufgrund von Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist gemäß Erläuterung zu Titel 684 04 seit dem Haushaltsplan 2015 integraler Teil der Zuschüsse gemäß Einzelplan 01 Titel 684 02. „Weitere Zuwendungen“ für Sonderausschüsse oder -gremien sind insofern im aktuellen Haushaltsplan nicht (mehr) vorgesehen.

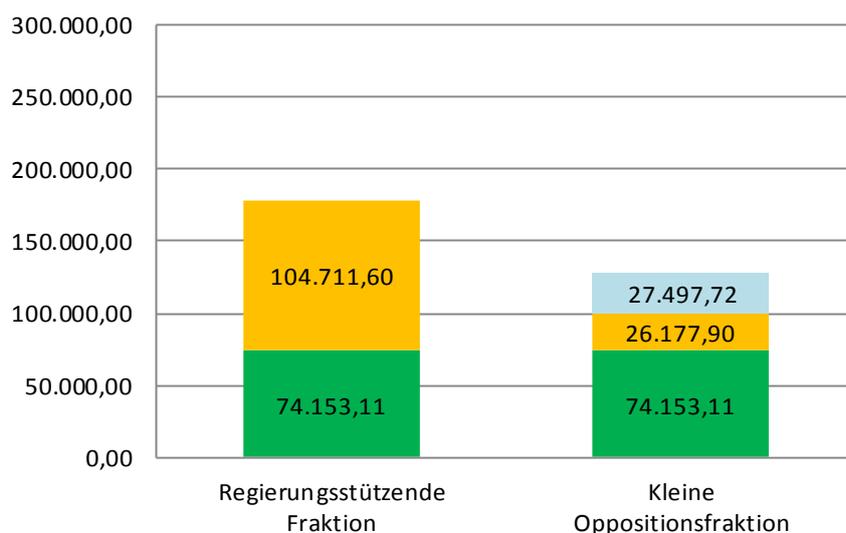
14. Der Sächsische Landtag

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2015		9.538.200,00
Fraktionsmittel gesamt 2016		9.681.300,00
Grundbetrag pro Fraktion	(monatlich)	74.153,11
Betrag pro Mitglied	(monatlich)	2.617,79
Oppositionszuschlag pauschal	(monatlich)	27.497,72
Weitere Zuwendungen		(nicht vorgesehen)
Anpassungen		laut Haushaltsplan/Tarifanpassungen

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	74.153,11	74.153,11
Summe der Beträge pro Mitglied	104.711,60	26.177,90
Oppositionszuschlag	0,00	27.497,72
Summe gesamt	178.864,71	127.828,73



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Sächsischen Landtag, 6. WP.

CDU	59 Sitze
Die Linke	27 Sitze
SPD	18 Sitze
AfD	14 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	8 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	126 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	120 Sitze

* gem. § 1 Abs. 1 des Sächsischen Wahlgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 15. Sept. 2003 (SächsGVBl. S. 525), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376)

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionszuschlag sind, wie in § 3 Abs. 1 FrakRStG SN festgelegt, im Haushaltsplan als monatlicher Zuschuss ausgewiesen und jeweils der Höhe nach konkretisiert.

cc) Zu § 3 Abs. 1 S. 2 FrakRStG SN

Aus § 3 Abs. 1 S. 2 FrakRStG SN geht in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2015/2016, (Einzelplan 01, Titel 01 01/685 04 - 4, Funkt.-Kennziffer 011) hervor, dass der Oppositionszuschlag nicht pro Mitglied, sondern pauschal für jede Oppositionsfraktion in Ansatz gebracht wird.

dd) Anpassungen

Für die Anpassungen wird in den Erläuterungen zu Titel 685 04 ausgeführt, dass „sich die Zuschüsse regelmäßig im Umfang von 66,6 % um den gleichen Prozentsatz ändern, um den sich die Vergütungen des Freistaates Sachsen durch Vergütungstarife durchschnittlich ändern werden. Bezugsgröße für künftige Anpassungen sind die für 2014 geltenden Werte [...]“

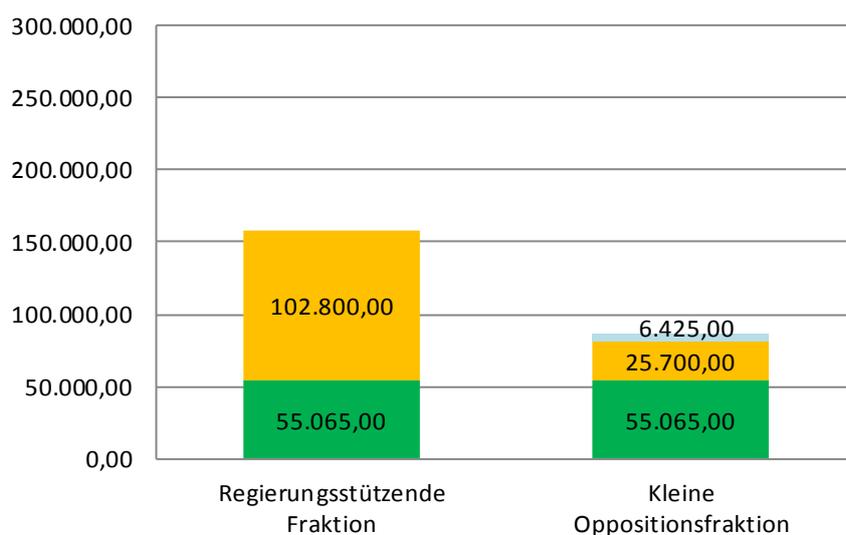
15. Der Landtag von Sachsen-Anhalt

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		6.166.600,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		6.299.500,00
Grundbetrag pro Fraktion	(monatlich)	55.065,00
Betrag pro Mitglied	(monatlich)	2.570,00
Oppositionszuschlag pro Mitglied	(monatlich)	642,50
Weitere Zuwendungen		jährlich 240.000,00
Anpassungen		laut Haushaltsplan

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	55.065,00	55.065,00
Summe der Beträge pro Mitglied	102.800,00	25.700,00
Summe der Oppositionszuschläge	0,00	6.425,00
Summe gesamt	157.865,00	87.190,00



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Landtag von Sachsen-Anhalt, 6. WP.

CDU	42 Sitze
Die Linke	28 Sitze
SPD	26 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	9 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	105 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	87 Sitze

* gem. § 1 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. d. Bek. vom 18. Feb. 2010 (GVBl. LSA S. 80), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 494, 498)

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Grundbetrag („Sockelbetrag“) und Kopfbetrag („Mitgliedsbetrag“) sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Einzelplan 01, Titel 01 01/684 02, Funktionsziffer 011) als monatlicher Zuschuss ausgewiesen und jeweils der Höhe nach konkretisiert. Der Oppositionszuschlag ist im Haushaltsplan nicht als Betrag, sondern als Zuschlag in Höhe von 25 % auf den Kopfbetrag angegeben und wurde für die tabellarische Darstellung entsprechend umgerechnet. Die Erhöhung des Sockelbetrages und des Kopfbetrages für das Jahr 2016 ist betragsgenau dargestellt (Grundbetrag 2015: 55.065 Euro/Grundbetrag 2016: 56.167,00 Euro sowie Mitgliedsbetrag 2015: 2.570 Euro/Mitgliedsbetrag 2016: 2.622,00 Euro).

cc) Erläuterung zu weiteren Zuwendungen

Der Einzelplan 01, Titel 01 01/684 04, Funktionsziffer 011 (S. 18) sieht weitere Zuschüsse an Fraktionen auf der Grundlage von § 2 Satz 1 FraktG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 3a UAG LSA in Höhe von insgesamt jährlich 240.000,00 Euro vor.

Unter den Aufwendungen für Abgeordnete sieht der Haushaltsplan gem. Erläuterung des Einzelplans 01, Titel 01 01/411 01, Funktionsziffer 011 (S. 11) einen Betrag von 120.000,00 Euro für Reisekosten anlässlich von Dienstreisen im Sinne von § 9 Abs. 1 AbgG LSA vor, die im Auftrag der Fraktionen durchgeführt werden.

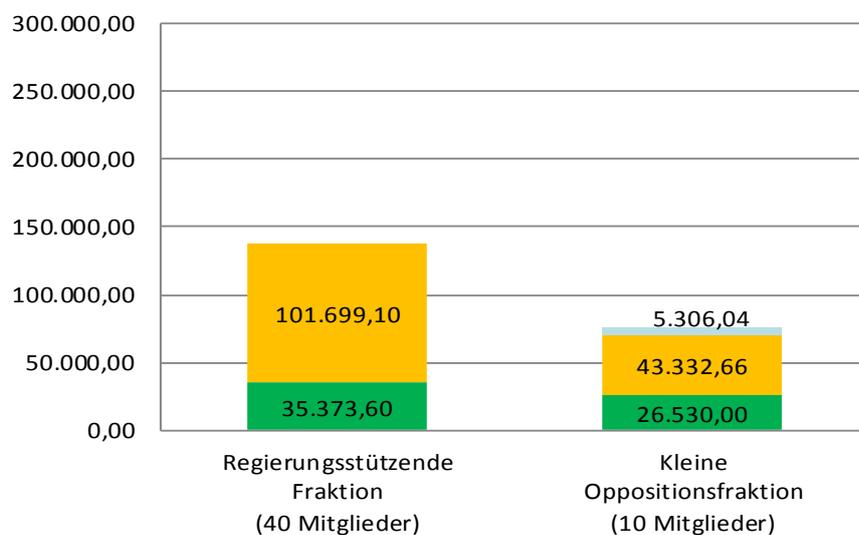
16. Der Schleswig-Holsteinische Landtag

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014	5.074.900,00		
Fraktionsmittel gesamt 2015	5.192.200,00		
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)	siehe Staffelungstabelle		
Betrag pro Mitglied (monatlich)	siehe Staffelungstabelle		
Oppositionszuschlag pauschal (monatlich)	5.306,04		
Weitere Zuwendungen	(derzeit nicht vorgesehen)		
Anpassungen	siehe Erläuterungen		
*Staffelung der Beträge	jährl. Betrag 2012 in Euro (gem. „Umdruck 18/39“)	jährl. Betrag 2015 in Euro (Hochrechnung bei Anhebung um 2% p.a.)	monatl. Betr. 2015 in Euro (nach Hochrechnung bei Anhebung um 2% p.a.)
Grundbetrag pro Fraktion			
Fraktionen mit 4 - 9 MdL	200.000,00	212.241,60	17.686,80
Fraktionen mit 10 - 15 MdL	300.000,00	318.362,40	26.530,20
Fraktionen mit 16 - 20 MdL	300.000,00	318.362,40	26.530,20
Fraktionen mit > 20 MdL	400.000,00	424.483,20	35.373,60
Betrag pro Mitglied			
Betrag für 1. - 3. MdL	70.000,00	74.284,56	6.190,38
Betrag für 4. - 6. MdL	50.000,00	53.060,40	4.421,70
Betrag für 7. MdL	40.000,00	42.448,32	3.537,36
Betrag für 8. - 16. MdL	30.000,00	31.836,24	2.653,02
Betrag für 17. - 22. MdL	20.000,00	21.224,16	1.768,68

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	35.373,60	26.530,00
Summe der Beträge pro Mitglied	101.699,10	43.332,66
Oppositionszuschlag	0,00	5.306,04
Summe gesamt	137.072,70	75.168,70



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Schleswig-Holsteinischen Landtag, 18. WP.

CDU	22 Sitze
SPD	22 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	10 Sitze
Piraten	6 Sitze
FDP	6 Sitze
SSW	3 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	69 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	69 Sitze

* gem. § 1 Abs. 1 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) i. d. F. vom 7. Okt. 1991 (GVOBl. S. 442), zul. geänd. durch Gesetz vom 12. Sept. 2014 (GVOBl. S. 224)

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Gemäß § 6 Abs. 2 FraktG setzen sich die Geldleistungen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Eine Aufschlüsselung im Haushaltsplan erfolgt nicht. Der Haushaltsplan (Einzelplan 01) weist in den Titeln 01 01/684 05 bis 01 01/684 11 die konkreten, den jeweiligen Fraktionen gewährten Mittel aus.

Grundlage der Höhe des Grundbetrags und der Beträge pro Mitglied in der 18. Wahlperiode (2012-2017) ist ein Beschlussvorschlag des Finanzausschusses vom 9. August 2012. Dieser ist als sogenannter „Umdruck 18/39“ veröffentlicht worden, er gibt die Staffelung von Grundbeträgen, Mitgliedsbeträgen und Oppositionszuschlag jedoch nur für das Jahr 2012 wieder. Nach Auskunft des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein werden die für das Jahr 2012 im „Umdruck 18/39“ festgelegten Beträge auf Grundlage einer Übereinkunft des Ältestenrates jährlich um 2% angehoben. Seitens des Landtages Schleswig-Holstein sind diese Beschlusslage und Verfahrensweise nicht dokumentiert, sodass präzisere Angaben zur Zusammensetzung der Fraktionsmittel nicht möglich sind.³¹ Die Vergleichstabelle für das Jahr 2015 berücksichtigt die mündlichen Angaben zur Anpassung der Zuwendungen und beinhaltet zugleich eine Umrechnung der im „Umdruck 18/39“ wiedergegebenen jährlichen Beträge in monatliche Beträge.

cc) Anmerkung zum abgewandelten Rechenbeispiel

Die hier herangezogenen Berechnungsgrundlagen lassen aufgrund der Staffelung der Zuschüsse mit ungleichmäßigen (in der Größe ansteigenden) Sprüngen, die zugleich nur bis zur einer Fraktionsstärke bis 22 Mitglieder reicht, keine vollständig valide Berechnung für eine 40-köpfige Fraktion zu. Streng genommen kann nicht antizipiert werden, welche Staffelung beschlossen worden wäre, falls sich im Landtag eine Fraktion mit 40 Mitgliedern gebildet hätte. Um dennoch eine Beispielsrechnung vorzulegen, wird hierfür die Annahme zugrunde gelegt, dass der Kopfbetrag nicht nur bis zum 22. Mitglied, sondern bis zum 40. Mitglied 1.768,68 Euro beträgt.

³¹ Siehe zur linearen Erhöhung um 2% sowie zugleich zur Intransparenz dieser Verfahrensweise aus der Sicht des Landesrechnungshofs, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Bemerkungen 2014 mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2012, Kap. 8.2 (S. 58), einsehbar unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de/file/bemerkungen2014.pdf> [2. Nov. 2014].

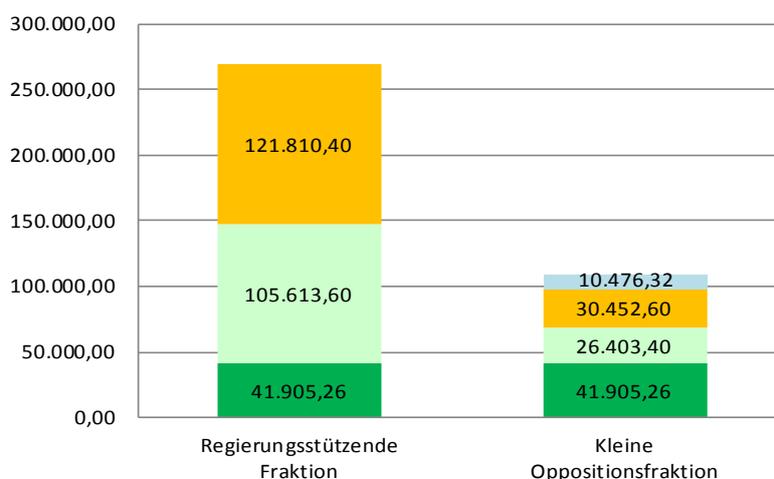
17. Der Thüringer Landtag

a) Finanzielle Zuwendungen

Fraktionsmittel gesamt 2014		8.416.700,00
Fraktionsmittel gesamt 2015		8.879.400,00
Grundbetrag pro Fraktion (monatlich)		41.905,26
Pers. Unterstützung (Ø der 5 Fraktionen) (monatlich)		46.470,00
Betrag pro Mitglied (monatlich)		3.045,26
Oppositionszuschlag pauschal (monatlich)		10.476,32
personelle Unterstützung als „weitere Zuwendungen“		jährlich 2.788.200,00
Anpassungen		laut Haushaltsplan

b) Rechenbeispiel

Monatliche Zuwendungen	Regierungsfraktion (40 Mitglieder)	Oppositionsfraktion (10 Mitglieder)
Grundbetrag	41.905,26	41.905,26
Personelle Unterstützung nach Proporz	105.613,60	26.403,40
Summe der Beträge pro Mitglied	121.810,40	30.452,60
Oppositionszuschlag	0,00	10.476,32
Summe gesamt	269.329,26	109.437,58



c) Bemerkungen

aa) Aktuelle Sitzverteilung im Thüringer Landtag, 6. WP.

CDU	34 Sitze
Die Linke	28 Sitze
SPD	12 Sitze
AfD	8 Sitze
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	6 Sitze
Fraktionslos	3 Sitze
Gesamtzahl (aktuell)	91 Sitze
Gesetzl. Mindestzahl der Sitze*	88 Sitze

* gem. § 1 Abs. 1 des Thüringer Wahlgesetzes für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG –) vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. Sept. 2015 (GVBl. S. 131)

bb) Darstellung der Anteile im Haushaltsplan

Grundbetrag, Kopfbetrag und Oppositionszuschlag sind entsprechend § 49 ThürAbgG festgelegt, im Haushaltsplan als monatlicher Zuschuss ausgewiesen und jeweils der Höhe nach konkretisiert. In den Erläuterungen zum Einzelplan 01, Titel 01 01/684 01, Funktionsziffer 01, Untertitel 1 sind darüber hinaus die tatsächlichen Zuweisungen an die im Landtag Thüringen vertretenen Fraktionen aufgeschlüsselt. Diese Zuweisungen bilden die „Allgemeinen Geldleistungen nach § 49 Abs. 1 und 2 Thür AbgG“ in Höhe von insgesamt 6.091.200,00 Euro und damit den Untertitel 1 der Zuschüsse an die Fraktionen.

cc) Erläuterung zu weiteren Zuwendungen

In Bezug auf die weiteren Zuwendungen folgt der Thüringer Haushaltsansatz einer etwas anderen Systematik als die anderen Länder. Untertitel 2 beinhaltet die „Zusätzlichen Zuschüsse zur personellen Unterstützung der Fraktionen nach § 49 Abs. 1 ThürAbgG“ in Höhe von 2.788.200,00 Euro. Damit sind allerdings nicht nur Zuwendungen für Fraktionsreferentenstellen zur Betreuung der ggf. eingesetzter Sonderausschüsse und –gremien (Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen) umfasst, sondern auch sonstige Fraktionsreferentenstellen für den allgemeinen Bedarf.

Der Untertitel ist nicht nach Leistungen an einzelne Fraktionen aufgeschlüsselt. Den Ausführungsbestimmungen zum ThürAbgG (Nr. 16.1 a) lässt sich aber entnehmen, dass die Aufteilung der Personalmittel durch einen Beschluss der Ältestenrats entsprechend des

Fraktionsproporz³² festgelegt wird. Untertitel 1 und Untertitel 2 ergänzen sich zur Gesamtsumme der Zuschüsse für die Fraktionen im Jahr 2015 in Höhe von 8.879.400,00 Euro. Aus Nr. 16 (zu § 49 Abs. 1 Satz 1) der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz ergibt sich, dass der Ältestenrat zur Ausbringung dieser Stellen jeweils einen Beschluss fasst.³³

Im Rechenbeispiel wird deshalb eine fiktive proportionale Zuteilung der Anteile nach Fraktionsstärke der Mittel aus Untertitel 2 vorgenommen und die errechneten Beträge für eine fiktive regierungsstützende mit 40 Mitgliedern und eine fiktive Oppositionsfraktion von 10 Mitgliedern den aus Untertitel 1 errechneten Beträgen zugeschlagen. Der Beispielrechnung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass der Landtag aus 88 Abgeordneten besteht, von denen keiner fraktionslos ist.

³² Auskunft der Thüringer Landtagsverwaltung.

³³ Ein indirekter Nachvollzug der Verteilungskriterien über die Rechenschaftsberichte der Fraktionen § 54 ThürAbgG war nicht möglich, da diese nicht veröffentlicht werden.

III. Die Sach- und Dienstleistungen für die Fraktionen

1. Zur Darstellung der Sach- und Dienstleistungen (Quellen und Art der Aufbereitung)

Die hier aufgeführten Angaben zu den erbrachten Sach- und Dienstleistungen beruhen auf einer aktuellen Umfrage unter den Landtagsverwaltungen³⁴. Soweit die Landtagsverwaltungen zudem noch parlamentsinterne Richtlinien, Präsidiumsbeschlüsse oder vergleichbare Rechtsquellen für Inhalt und Umfang von Sachleistungen angegeben haben, werden diese in der Übersicht zu den Rechtsgrundlagen (Abschnitt B.IV) genannt. Dort werden auch Erläuterungen im Haushaltsplan, soweit vorhanden, aufgeführt.

In der Umfrage wurden die teilnehmenden Landtagsverwaltungen zu Angaben unter folgenden Stichpunkten gebeten:

- **Büroräume** mit Möblierung samt Leistungen zu deren Unterhalt und Instandhaltung,
- **Sonstige Räume** und Flächen zur Mitnutzung wie z. B. Sitzungssäle, Tagungsräume, Tiefgaragen, Parkflächen samt der dazugehörigen technischen Ausstattung,
- Bereitstellung von **Landtagsdrucksachen** für die übliche Fraktionsarbeit,
- Bereitstellung (ggf. Mitnutzung) von **Kopier- und Druckgeräten**, ggf. samt der Verbrauchsmaterialien,
- **Kommunikations- und IT-Anlagen**/Einrichtungen (Hardware, Software, Telefonie, Intranet- und Internet-Betrieb, dazugehörige Server, Netze und Tools) ggf. samt Support und Wartung, User-Help-Desk, Schulungen und vergleichbare Dienstleistungen,
- **Unterstützung der Personalverwaltungen** der Fraktionen (Mitnutzung von Systemen zur Gehaltsabrechnungen, Reisekostenabrechnung, Zeiterfassung u. ä. und/oder Unterstützung durch Dienstleistungen der Landtags- bzw. der Landesverwaltung)
- **Nutzung einer Bibliothek**, ggf. samt elektronischer Recherchertools (z. B. juris, beck-online o. ä.)

³⁴ Für den Bayerischen Landtag: Landtagsamt; für die Bremische Bürgerschaft: Bürgerschaftskanzlei; für die Hamburger Bürgerschaft: Bürgerschaftskanzlei; für den Hessischen Landtag: Kanzlei des Hessischen Landtags.

- **Erstellung von Gutachten und sonstigen Ausarbeitungen** durch einen Beratungsdienst bzw. die Landtagsverwaltung

Anders als bei der Darstellung der finanziellen Zuweisungen (dort: Darstellung nach Ländern geordnet) werden die von der jeweiligen Landtagsverwaltung übermittelten Angaben unter diese Kategorien eingeordnet, um diese Angaben übersichtlich und vergleichbar aufzulisten. Die Kategorien selbst wurden auf der Grundlage der hiesigen Erfahrungen zu verschiedenen Arten von Sach- und Dienstleistungen gebildet. Indes hat sich in der jeweiligen parlamentarischen Praxis der Länder ein davon im Detail abweichendes Verständnis zu den verschiedenen Arten von Dienstleistungen oder auch bestimmte Besonderheiten ausgebildet, was sich jedenfalls im Detail wiederum auf die Zuordnung der übermittelten Informationen zu diesen Kategorien auswirken dürfte.

Die Formulierungen der Mitteilungen aus den Landtagsverwaltungen wurden grundsätzlich übernommen und nur gelegentlich leicht gekürzt. Sie werden im Weiteren nicht kommentiert oder interpretiert. Einzig zur Kategorie „Landtagsdrucksachen“ wurden die Angaben der Landtagsverwaltungen im Wortlaut vereinheitlicht. Um die Verständlichkeit zu erhöhen, wurden gelegentlich diejenigen Hinweise, die zum Verständnis einer bestimmten Auskunft in einer Kategorie erforderlich sind, auch dann bei einer Kategorie aufgenommen, wenn sie bereits unter einer anderen Kategorie genannt wurden. Gegebenenfalls erscheinen damit Hinweise oder Angaben unter verschiedenen Kategorien.

2. Büroräume und deren Ausstattung

BW	Büroräume mit Möblierung samt Leistungen zu deren Unterhalt und Instandsetzung.
BY	Lediglich Büroräume, jedoch keine Möblierung.
BE	Büroräume (ohne Möblierung) samt Unterhalt und Instandhaltung.
BB	Büroräume (Geschäftszimmer, Räume für Mitarbeiter, Besprechungsräume) mit Möblierung samt Unterhalt und Instandhaltung.
HB	Bereitstellung und Unterhaltung einschließlich Reinigung eines kleinen Büroraumes pro Fraktion im Börsenhof A mit einheitlicher Ausstattung (Schreibtisch, Telefon und PC).
HH	Entweder werden Räume zur Verfügung gestellt (einschließlich Unterhalt und Instandhaltung) oder es werden Mietkosten übernommen; Möblierung müssen die Fraktionen selbst beschaffen und dafür einen Teil der nach dem Fraktionsgesetz gewährten Geldmittel einsetzen.
HE	Geschäftszimmer sowie deren Büro-Grundausrüstung, Leistungen zu deren Betrieb, Unterhaltung oder Instandhaltung; darüber hinaus müssen die Fraktionen für die über Grundausrüstung hinausgehende Ausstattung ihrer Räume grundsätzlich selbst aufkommen und sie erhalten auch grundsätzlich keine Verbrauchsmaterialien gestellt; für sonstige Räume und Flächen, wie z. B. Sitzungssäle oder Tagungsräume besteht die Möglichkeit der Mitnutzung.
MV	Büroräume mit Möblierung, Betriebskosten, sonstiger Unterhalt und Instandhaltung.
NI	Bereitstellung und Unterhaltung von Büro- und Sitzungsräumen einschließlich Mikrofonanlagen in den Räumen 117 und 122 [des Landtagsgebäudes] sowie einer grundsätzlich einheitlichen Ausstattung an Tischen, Stühlen und Schränken; Reinigung und Heizung der Räume, die Lieferung von Strom und Wasser.
NW	Büroräume, deren Reinigung und Außenreinigung (Fenster, Fassade), Beheizung, Möblierung, Telefone, Beleuchtung, Instandhaltung sowie Umbaumaßnahmen.
RP	Die Geschäftsräume der Fraktionen (einschließlich der Fraktionssitzungsräume und Besprechungsräume) mit einer Grundausrüstung an Büromobiliar und Konferenztechnik werden durch die Landtagsverwaltung bereitgestellt; sie befinden sich im Abgeordnetengebäude; für diese Gegenstände und Geräte trägt die Landtagsverwaltung die Kosten für den Betrieb (Stromkosten) und die Instandhaltung; die Kosten für Verbrauchsmaterial tragen die Fraktionen.
SL	Büroräume; Möblierung von Büroräumen im Einzelfall (Fraktionsvorsitzende nebst Vorzimmerbüro).
SN	Büroräume mit Möblierung samt Leistungen zu deren Unterhalt und Instandhaltung.

- ST Jede Fraktion erhält einen Geschäftsstellenbereich und Flure zur alleinigen Nutzung innerhalb des Geschäftsstellenbereiches; die Büroräume der Fraktionen werden entsprechend den vom Ministerium für Finanzen herausgegebenen „Höchstsätzen für die Ausstattung von Büroräumen“ ausgestattet. Eventuelle von diesen Höchstsätzen abweichende Möblierungswünsche sind aus Fraktionsmitteln zu finanzieren. Die Unterhaltung und Instandhaltung der den Fraktionen zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten obliegt der Landtagsverwaltung.
- SH Die Räume werden den Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode zur Nutzung überlassen; die Büromöbel einschließlich Sitzungsmobiliar aller Fraktionen samt Leistungen zu deren Unterhalt beschafft und bezahlt die Landtagsverwaltung.
- TH Es werden den Fraktionen Fraktionssitzungsräume zur Verfügung gestellt, die von der Landtagsverwaltung möbliert werden. Zudem werden zusätzliche Büroräume für bestimmte Funktionsträger (Fraktionsvorsitzender, Parlamentarischer Geschäftsführer) – neben den allgemeinen Büroräumen der Abgeordneten und der Fraktionsmitarbeiter – zur Verfügung gestellt, die ebenfalls von der Landtagsverwaltung mit einer Möblierung ausgestattet werden.

3. Sonstige Räume (Sitzungsräume, sonstige Flächen im Landtagsgebäude)

BW	Fraktionssitzungssäle sowie Flächen zur Mitbenutzung von allgemeinen Sitzungssälen und Besprechungsräumen.
BY	Grundsätzlich Nutzung sämtlicher im internen Raumreservierungssystem angebotenen Sitzungs- und Besprechungsräume.
BE	Flächen zur Mitnutzung (Sitzungs- und Schulungsräume einschließlich Veranstaltungstechnik mit technischer Betreuung).
BB	Nutzung sämtlicher im Raumreservierungssystem des Landtagsgebäudes angebotenen Sitzungs- und Besprechungsräume, Nutzung der Flure und sonstigen Flächen auf Anfrage für Veranstaltungen.
HB	Bereitstellung eines Fraktionstisches während der Plenarsitzung, ausgestattet mit Telefon- und Internetanschluss.
HH	Fraktionen können im Rathaus und den anderen Dienstgebäuden Sitzungsräume unentgeltlich nutzen.
HE	Sonstige Räume (insbesondere Sitzungs- und Besprechungsräume), Flächen und Einrichtungen zur ausschließlichen Benutzung oder Mitbenutzung.
MV	Sitzungsräume mit technischer Ausstattung.
NI	Sitzungsräume einschließlich der Mikrofonanlagen in den Räumen 117 und 122 [des Landtagsgebäudes], Bereitstellung von Projektionsgeräten (z. B. Beamer, Tageslichtschreiber und Leinwand).
NW	Räume zur Mitbenutzung (Sitzungsräume und Nebenräume sowie deren Ausstattung).
RP	Die Sitzungs- und Besprechungsräume des Landtags in den Landtagsgebäuden können von den Fraktionen kostenfrei genutzt werden.
SL	Fraktionssitzungsräume mit Möblierung inklusive Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft, Reinigung etc.).
SN	Weitere Räume (außerhalb der Fraktionssitzungsräume) samt der dazugehörigen technischen Ausstattung für Beratungen und Veranstaltungen zur Nutzung im Bedarfsfall.
ST	Flure zur vorrangigen Nutzung für Ausstellungen und andere Veranstaltungen der Fraktionen, einen Fraktionssitzungsraum zur vorrangigen Nutzung (die Möblierung und die technische Ausstattung sind jeweils identisch); die Unterhaltung und Instandhaltung der den Fraktionen zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten obliegt der Landtagsverwaltung.
SH	Nutzung von Sitzungsräumen, die in der Zuordnung der Landtagsverwaltung gehören samt der dazugehörigen technischen Ausstattung.

TH Bereitstellung von Fraktionssitzungsräumen, deren Möblierung durch die Landtagsverwaltung erfolgt; die Kosten der Bewirtschaftung dieser Räume und Flächen trägt der Landtag; die Verteilung der Fraktionssitzungsräume erfolgt entsprechend der Größe der Fraktionen und den baulichen Voraussetzungen des Thüringer Landtags.

4. Landtags-Drucksachen

BW	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
BY	Elektronische Verteilung, auf Anforderung Papierausdruck
BE	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
BB	Aktuell Umstellung auf elektronische Verteilung; auf Anforderung Papierausdruck.
HB	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
HH	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
HE	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
MV	Elektronische Verteilung, auf Anforderung Papierausdruck. ³⁵
NI	Elektronische Verteilung, auf Anforderung Papierausdruck.
NW	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
RP	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt, darüber hinaus Abruf über das Abgeordneteninformationssystem möglich.
SL	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
SN	Elektronische Verteilung. ³⁶
ST	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
SH	Werden in Papierform zur Verfügung gestellt.
TH	Drucksachen sind elektronisch abrufbar.

³⁵ Ergänzende telefonische Auskunft der Landtagsverwaltung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Ref. PD 1) vom 24. Sept. 2015: zur elektronischen Verteilung erfolgte eine Verständigung des Ältestenrates zu Beginn der 6. WP (Mai 2011).

³⁶ Präsidiumsbeschluss der 6. WP „Konkretisierung der gemäß § 6 Abs. 5 Abgeordnetengesetz (Sächs-AbgG) und § 2 Fraktionsrechtsstellungsgesetz vom Landtag zur Verfügung zu stellenden Informationstechnik“.

5. Kopier- und Druckgeräte

BW	Keine Nutzung oder Überlassung; Kosten für Kopier- und Druckgeräte samt Verbrauchsmaterial müssen von den Fraktionen selbst getragen werden, allerdings erfolgt die Anbindung der Geräte an das Landtagsnetz durch die Landtagsverwaltung.
BY	Keine Nutzung oder Überlassung; im Haus aufgestellte Drucker und Kopiergeräte stehen, inklusive Verbrauchsmaterialien, ausschließlich der Landtagsverwaltung, zur Verfügung.
BE	Keine Nutzung oder Überlassung.
BB	Einheitliche Ausstattung für Landtagsverwaltung und Fraktionen; Fraktionen übernehmen anteilig Kosten für das Leasing und Verbrauchsmaterialien.
HB	Benutzung der in der Bürgerschaft vorhandenen Kopiergeräte.
HH	Den Fraktionen werden die Kopier- und Druckgeräte einschließlich Toner unentgeltlich zur Verfügung gestellt; die mit der Nutzung der Kopierer verbundenen Kosten (z. B. Drucker- bzw. Kopierpapier) müssen die Fraktionen selbst tragen.
HE	Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Landtagsdrucksachen Nutzung oder Mitbenutzung von Druckgeräten; im Übrigen müssen die Fraktionen die über die Grundausrüstung hinausgehende Ausstattung ihrer Räume und letztlich selbst finanzieren und sie erhalten auch grundsätzlich keine Verbrauchsmaterialien gestellt.
MV	Keine Nutzung oder Überlassung.
NI	Keine Nutzung oder Überlassung.
NW	Kopierer einschließlich des benötigten Papiers.
RP	Die Landtagsverwaltung stattet die Fraktionsräume mit einer Grundausrüstung an Kopiergeräten und Faxgeräten aus; für diese Gegenstände und Geräte trägt die Landtagsverwaltung die Kosten für den Betrieb (Stromkosten) und die Instandhaltung; die Kosten für Verbrauchsmaterial tragen die Fraktionen.
SL	Keine Nutzung oder Überlassung.
SN	Keine Nutzung oder Überlassung; Wechsel von Laserdruckertoner gegen Berechnung der Materialkosten, sofern aufgrund der Typengleichheit mit Druckern der Landtagsverwaltung keine gesonderte Bevorratung erforderlich ist.
ST	Keine Nutzung oder Überlassung; es besteht jedoch die Möglichkeit, Kopierarbeiten in der hauseigenen Druckerei gegen Rechnungslegung zu beauftragen.
SH	Keine Nutzung oder Überlassung.
TH	Die Beschaffung und Wartung der Bürotechnik (z. B. Drucker, Kopierer, Scanner etc.) erfolgt grundsätzlich durch die Fraktionen selbst, ebenso wie die Beschaf-

fung des Büromaterials; Aktenvernichter werden von der Landtagsverwaltung beschafft und durch Fachfirmen geleert; hinsichtlich der Beschaffung von Multifunktionsgeräten ist in dieser Wahlperiode erstmalig eine Einbeziehung der Fraktionen in den Beschaffungsvorgang der Landtagsverwaltung geplant. Beabsichtigt ist der Abschluss eines Rahmenvertrages, der von den Fraktionen beim Abschluss ihrer diesbezüglichen Einzelverträge in Anspruch genommen werden kann.

6. Kommunikations- und IT-Anlagen/Support

BY	Nutzung des EDV-Netzwerkes der Landtagsverwaltung, ansonsten keine weiteren IT-Leistungen.
BE	Kommunikations- und IT-Anlagen/-Einrichtungen (Infrastruktur bis zum Büroanschluss, einschließlich Internet- und Intranetzugang, Sicherheitsmaßnahmen, teilweise auch Mail- und Datensicherung, Mitbenutzung des Serverraums).
BB	Bereitstellung von Arbeitsplatzausstattungen; Bürosoftware aus dem Rahmenvertrag des Landes Brandenburg; Problemmanagement (1st/2st level support); Konfigurationsmanagement; Infrastrukturmanagement (Bereitstellung des Netzwerkes inklusive Firewall, Bereitstellung des Zugangs zum Intranet und Internet, Übernahme der Kosten für die Einrichtung eines Postfaches/Web Access, Betrieb von DNS-, DHCP- und Proxy-Server, Betrieb von je einem Datei- und Profilservers, Bereitstellung von Speicherplatz und Backup; Bereitstellung von Postfächern, Speicherplatz und Back-up für Postfächer.
HB	Während der Plenarsitzungen Nutzung eines Fraktionstisches mit Telefon- und Internetanschluss; Benutzung der in der Bürgerschaft vorhandenen Telefone.
HH	Den Fraktionen werden nur die Geräte kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie beschäftigen eigene Systemverwalter und müssen deren Personalkosten sowie Kosten für Schulungen aus den gewährten Geldleistungen abdecken.
HE	EDV-Grundausrüstung in den Geschäftszimmern, einschließlich der Telefone; Leistungen zu deren Betrieb, Unterhaltung oder Instandhaltung; im Übrigen müssen die Fraktionen für über die Grundausrüstung hinausgehende Ausstattung ihrer Räume grundsätzlich selbst aufkommen. Sie erhalten auch grundsätzlich keine Verbrauchsmaterialien gestellt.
MV	Gestellt werden Telekommunikationsanlagen (Telefon und Faxgeräte) einschließlich der Betriebskosten und des technischen Services; die Ausstattung der Fraktionen mit IT-Technik erfolgt in deren eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.
NI	Bereitstellung der Telekommunikationsanlage des Landtages, des IT-Netzes, des zentralen Netzwerkspeichers und eingerichteter zentraler Kommunikations- und IT-Einrichtungen einschließlich der für den jeweiligen Anschluss erforderlichen Kopplungselemente; Ausnahme hiervon sind die anfallenden Nutzungs- und Übertragungsgebühren, die von den Fraktionen zu tragen sind.
NW	Nutzung der IT-Infrastruktur des Landtages (u.a. LAN, WLAN); E-Mail-Postfach-Verwaltung; E-Mail Push-Dienst für Smartphones; Fernzugriff auf das LAN über Token; Nutzung des zentralen Datenspeichers; IT-Vollausstattung; Installation, Betrieb und Betreuung der Standard Hard- und Software; IT-Verbrauchsmaterialien; Schulung, Coaching am Arbeitsplatz; zentraler Fax- und SMS-Dienst; Nutzung einer SQL-Datenbank für die Adressverwaltung, Support über die Computer-Hotline.
RP	Die Landtagsverwaltung stattet die Fraktionsräume mit einer Grundausrüstung an Konferenztechnik sowie EDV aus, für diese Gegenstände und Geräte trägt

die Landtagsverwaltung die Kosten für den Betrieb (Stromkosten und die Instandhaltung); die Kosten für die Verbrauchsmaterialien tragen die Fraktionen. Zur allgemeinen EDV-Ausstattung gehört: Standard-Arbeitsplatzausstattung, umfassend einen Personal-Computer (PC), einen 19-Zoll-Bildschirm und einen Schwarzweiß-Laserdrucker; die Beschaffungsinstallation und Betreuung wird vom Referat EDV durchgeführt. Die Beschaffung erfolgt aus den Rahmenverträgen des Landes für Hard- und Software. Für die Beschaffung der Fraktionen sind unter der Titelgruppe 73 Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Landtags eingestellt, die vom Referat EDV geplant und verwaltet werden.

Zur Netzwerk- und Server-Technik: die Planung, Beschaffung, Installation und Betreuung der gesamten Netzwerk- und Serverinfrastruktur obliegt dem Referat EDV. Auch hier werden vorrangig Komponenten aus den Rahmenverträgen des Landes angeschafft. Auch für diese Aufgabe sind Haushaltsmittel für die Fraktionen unter der Titelgruppe 73 im Haushaltsplan eingestellt. Die Kosten der Beschaffung werden den Fraktionen anteilig zugeordnet.

Zu Schulungen: Der Bereich EDV schult die Abgeordneten und Mitarbeiter der Fraktionen. Die Schulung umfasst die Standard Hard- und Software. Für weitergehende Schulungen sind die Abgeordneten und Fraktionen eigenverantwortlich zuständig.

SL	Nutzung der Information- und Telekommunikationsanlagen des Landtages, insbesondere der IT-Infrastruktur.
SN	Nutzung der Telekommunikationsanlage und der PC-Anwendungen für interne und externe Kommunikation einschließlich der Pressedienste, Beratungsleistungen für IT-Hard- und Software. ³⁷
ST	Dienstneutrales Netzwerk (Leitung gebunden und drahtlos); Netzübergänge (Intranet des LSA sowie Internet); Intranet des Landtages; Telefonie (inklusive Geräte) Anwendung von Faxgeräten; Server-, Speicher- und Datensicherungstechnik; Virenschutzsystem; Zeiterfassungssystem; zentrale Verzeichnisdienste.
SH	Netzwerkinfrastruktur im Landeshaus einschließlich der Anschlüsse in den Fraktionsräumen; zentrale Infrastruktur (Internetzugang, Firewalling, Webhosting, externe DMZ, DNS); SPAM-Kennzeichnung von E-Mail, LDAP; VPN-Zugang (e-token kostenfrei an Abgeordnete, für Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitarbeiterinnen kostenpflichtig; Betrieb des Servers für eine Kryptobox, die von der jeweiligen Fraktion selbst erworben wird).
TH	Intranetbetrieb mit dazugehörigen Servern; Internetanbindung; Datennetzwerk bis zur Dose mit entsprechender Infrastruktur (Firewalls, Switchen etc.); WLAN in den Sitzungsräumen und im Plenarsaal; Betrieb eines Exchange E-Mail Clusters mit gesonderten Datenbanken für die Fraktionen (Server, Datenbanken, Backup), die durch eine externe Firma gewartet werden; Abgeordneteninformationssystem für die Drucksachen, Vorlagen, Zuschriften, Einladungen, Protokolle

³⁷ Detaillierte Beschreibung der unentgeltlich an die Fraktionen von der Landtagsverwaltung zu erbringenden Dienstleistung im Bereich Kommunikation und EDV durch einen Präsidiumsbeschluss der 6. WP „Konkretisierung der gemäß § 6 Abs. 5 Abgeordnetengesetz (SächsAbgG) und § 2 Fraktionsrechtsstellungsgesetz vom Landtag zur Verfügung zu stellenden Informationstechnik“/Anlage 2.

etc.; WSUS-Server; Proxy-Server; Telefonanlage mit Telefonapparaten inklusive aller dienstlichen Gesprächskosten, die durch die Landtagsverwaltung gewartet wird; Beschallung (Mikrofone, Empfänger, Verstärker, Lautsprecher etc.) für Veranstaltungen; Beschallung (Mikrofone, Empfänger, Verstärker, Lautsprecher etc.) für Veranstaltungen; Übertragung des Plenums als Livebild im Fernseher (Hauskanal) und über gesonderte Lautsprecher direkt in die Büros; Landtagsverwaltung betreibt das Netzwerk bis zur Steckdose (ansonsten betreiben Fraktionen ihre IT-Technik selbst, das gilt ebenso für die technische Ausstattung wie für die Administration von Hard- und Software sowie für die Schulungen und die Betreuung der Nutzer).

7. Unterstützung bei der Personalverwaltung

BW	Grundsätzlich keine Unterstützung von Seiten der Landtagsverwaltung, allerdings werden die Mitarbeiter(innen) des parlamentarischen Beratungsdienstes auf Stellen der Landtagsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplans geführt; für diesen Personenkreis erfolgt die Personalverwaltung durch die Landtagsverwaltung.
BY	Keine Unterstützung
BE	Keine Unterstützung
BB	Möglichkeit der Mitbenutzung des Zeiterfassungssystems der Landtagsverwaltung.
HB	Keine Unterstützung
HH	Keine Unterstützung
HE	Möglichkeit der Mitbenutzung des Zeiterfassungssystems der Landtagsverwaltung.
MV	Keine Unterstützung
NI	Berechnung von Entgelten und Beihilfen für beurlaubte Beamtinnen und Beamte durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen.
NW	Möglichkeit der Nutzung des Systems PAISY für die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Mitarbeiter(innen).
RP	Keine Unterstützung
SL	Keine Unterstützung
SN	Keine Unterstützung
ST	Bei Nutzung des Zeiterfassungssystems werden die erforderlichen Daten in das System teilweise durch das Referat Personal der Landtagsverwaltung eingegeben.
SH	Einige Fraktionen nutzen die zur Zeit bestehende Zeiterfassung mit, ansonsten wird die Personalverwaltung von den Fraktionen in eigener Regie organisiert.
TH	Keine Unterstützung

8. Bibliothek/Informationsservices

BW	Nutzung der Landtagsbibliothek (Ausleihe und Literaturrecherche); pro Fraktion je ein Zugang zu juris und beck-online.
BY	Nutzung der Landtagsbibliothek; Nutzung von beck-online.
BE	Mitbenutzung der Parlamentsbibliothek einschließlich elektronischer Recherchertools.
BB	Nutzung der Landtagsbibliothek einschließlich der dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten und -tools (unter anderem juris); Recherchedienstleistungen.
HB	Nutzung der Bürgerschaftsbibliothek
HH	Fraktionen können kostenfrei die Leistungen der Informationsdienste (Parlamentsbibliothek, Parlamentsdokumentation und Pressedokumentation) in Anspruch nehmen und Rechercheaufträge geben; kostenfreier Bezug des zweimal täglich erscheinenden Pressespiegels (am Montag erscheint zusätzlich eine Wochenendausgabe).
HE	Nutzung der Bibliothek des Landtags einschließlich des öffentlich zugänglichen Landtagsinformationssystems; Nutzung von juris.
MV	Nutzung der Landtagsbibliothek und direkte Nutzungsmöglichkeit der juristischen Onlinedienste juris und beck-online aufgrund eines vom Land für alle obersten Landesbehörden abgeschlossenen Rahmenvertrages.
NI	Nutzung der öffentlichen Bibliothek des Landtages mit erweiterten Öffnungszeiten für die Fraktionen.
NW	Nutzung der Bibliothek sowie des Archivs.
RP	Nutzung der Landtagsbibliothek; Erbringung von Rechercheleistungen; Nutzung von juris, wie es durch das „Online-Rechtsinformationssystem“ RP zur Verfügung gestellt wird.
SL	Nutzung von Archiv und Bibliothek.
SN	Regelmäßige Nutzung der Bibliothek, ggf. samt elektronischer Recherchertools wie juris.
ST	Qualifizierte Fachinformation über einen Auskunftsdienst (verbindliche Dienstleistungszeiten, telefonisch und per Mail erreichbar); bei Bedarf Zusammenstellung von Materialsammlungen zu aktuellen politischen Themen und Fragestellungen; gedruckte und elektronische Informationsdienste wie Neuerwerbungslisten und Verzeichnisse der vorhandenen Fachzeitschriften; Zugriff auf den gesamten Bestand der Parlamentsbibliothek im Internet und Intranet über elektronische Kataloge sowie integrierter Nachweis über fachlich ausgewählte Aufsätze aus Recht, Politik, Parlamentswesen etc.; Beschaffung von Literatur, die nicht im Bestand der Parlamentsbibliothek vorhanden ist; Recherche in juris und Bereitstellung je eines Zugangs zu juris für jede Parlamentsfraktion.

- SH Bibliothek, inkl. Literaturrecherche, Datenbankzugänge, Landtagsinformationssystem (LIS-SH), juris, beck-online.
- TH Nutzung der Bibliothek des Thüringer Landtages einschließlich elektronischer Recherchertools zu den üblichen Öffnungszeiten.

9. Wissenschaftlicher Dienst/Erstattung von Rechtsgutachten, Beantwortung von Rechtsfragen

BW	Nein (Parlamentarischer Beratungsdienst ist bei den Fraktionen eingerichtet und ist nicht Bestandteil der Landtagsverwaltung)
BY	Nicht eingerichtet/nein
BE	Erstellung von Gutachten durch den wissenschaftlichen Dienst.
BB	Einrichtung eines parteipolitisch neutralen parlamentarischen Beratungsdienstes mit der Möglichkeit, Gutachten in Auftrag zu geben, sich bei Gesetzentwürfen oder Anträgen fachlich unterstützen zu lassen oder sonstige Auskünfte in Rechtsfragen mit parlamentarischem Bezug einzuholen.
HB	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen durch den wissenschaftlichen Dienst der Bürgerschaftskanzlei.
HH	Nicht eingerichtet/nein
HE	Nicht eingerichtet/nein
MV	Nicht eingerichtet/nein
NI	Gesetzgebungs- und Beratungsdienst für die Begutachtung von Rechtsfragen und für das Entwerfen von Gesetzen, Anträgen und Anfragen.
NW	Erstellung von Gutachten durch den parlamentarischen Beratung- und Gutachterdienst (im Auftrag einer Fraktion einschließlich der Fremdvergabe).
RP	Wissenschaftlicher Dienst des Landtags erstellt im Auftrag der Fraktionen Gutachten zu Rechtsfragen und sonstige rechtliche Ausarbeitungen.
SL	Nicht eingerichtet/nein
SN	Erstellung von Gutachten durch den juristischen Dienst (auf Antrag einer Fraktion; Gegenstand können materiellrechtliche Fragen, beispielsweise zu gesetzlichen Normen während des Gesetzgebungsverfahrens, sein, aber auch verfahrensrechtliche Fragen in der Anwendung der Geschäftsordnung); darüber hinaus erfolgen als Beratungsleistungen auch kleinere Ausarbeitungen im Rahmen der Ausschussbetreuung bei entsprechender Beauftragung durch den Ausschuss in Form von Vermerken, die dann über den Präsidenten autorisiert verteilt werden (betrifft insbesondere die Untersuchungsausschüsse).
ST	Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GdP): Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen zu juristischen Fragestellungen, die Erteilung von Auskünften in Rechtsfragen, insbesondere Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, rechtliche und rechtsförmliche Prüfung von parlamentarischen Vorlagen, Vorbereitung von Gesetzentwürfen und anderer parlamentarischer Initiativen; inhaltliche Begleitung von Gesetzentwürfen in den Ausschüssen; Erstellung von Ausschussberichten und Unterstützung der Berichterstatter parlamentarischer Gremien, vor allem bei Untersuchungsausschüssen; Beobachtung und rechtsver-

gleichende Darstellung der Rechtsentwicklung in Bund und Ländern sowie den Europäischen Gemeinschaften [d.i. Europäische Union].

SH Wissenschaftlicher Dienst: Gutachtenerstellung und Fragen zur Rechtsförmigkeit von Gesetzentwürfen.

TH Nicht eingerichtet/nein

10. Gestellung von Personal³⁸

BW	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des parlamentarischen Beratungsdienstes (eingesetzt bei den Fraktionen) werden auf Stellen der Landtagsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltsplans geführt; für diesen Personenkreis erfolgt die Personalverwaltung durch die Landtagsverwaltung.
BY	Nein
BE	In einer Fraktion ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig, die zum Personalbestand der Parlamentsverwaltung gehört (gegen Erstattung der pauschalisierten Personalkosten); es handelt sich hierbei um die Abwicklungsphase eines früheren Personalausleihe-Modells, das bereits seit vielen Jahren nicht mehr aktiv betrieben wird.
BB	Nein
HB	Nein
HH	Jede Fraktion hat für ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden Anspruch auf ein Dienstkraftfahrzeug mit Fahrer(in); alternativ können Taxifahrten unentgeltlich Anspruch genommen werden (Taxigutscheine).
HE	Fraktionen können in einem im Haushaltsplan des Landtags geregelten Umfang entgeltlich landeseigenes Personal zugewiesen erhalten; den Vorsitzenden der Fraktionen steht der Fahrdienst des Landtages, d.h. ein Fahrer, zur Verfügung.
MV	Nein
NI	Nein
NW	Nein
RP	Nein
SL	Nein
SN	Nein
ST	Nein
SH	Chefwagen mit Cheffahrer(in) bzw. Personalkostenerstattung für eine(n) Fahrer(in).
TH	Die personelle Unterstützung gem. § 49 Abs. 1 ThürAbgG umfasst die Leistung „persönliche(r) Fahrer(in) für den/die Fraktionsvorsitzende(n)“, weil dieser bei der

³⁸ Unter diesen Stichpunkt fällt Personal, das bei der Landtagsverwaltung/Land beschäftigt ist. Ansprüche der Fraktionen wg. zusätzlichen Personalbedarfs, beispielsweise für den Fall, dass ein Untersuchungsausschuss oder eine Enquetekommission eingesetzt wird, werden in allen Landesparlamenten im Wege eines weiteren finanziellen Zuschusses erfüllt.

Landtagsverwaltung angestellt ist.³⁹

³⁹ Siehe auch HPI EPI 01 Titel 428 01 sowie AbgGABest TH Nr. 16.2.

11. Sonstige Leistungen⁴⁰

BW	Parkflächen in der Tiefgarage des Landtags.
BY	Nutzung der Tiefgarage (auch für Fraktionsmitarbeiter).
BE	Bereitstellung eines personengebundenen Dienstwagens mit Fahrer für die/den Fraktionsvorsitzende/n (veranschlagt im Haushaltsplan der zuständigen Landesbehörde) und Bereitstellung eines Parkplatzes auf dem eigenen Grundstück; Übernahme der Unfallversicherung sowie Dienstreisekosten der nicht parlamentarischen hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführer/innen; soziale Leistungen an Fraktionsangestellte (hauptsächlich Beihilfen in Krankheitsfällen, Übergangsgeld) analog zu Tarifvorschriften des früheren BAT.
BB	Mitnutzung zentraler Einrichtungen wie Poststelle, Landtagskantine; Bereitstellung einer begrenzten Anzahl von Parkplätzen in der Tiefgarage; Zurverfügungstellung des Pressespiegels mit entsprechender Lizenzierung.
HB	Auf Antrag Nutzung eines Parkplatzes pro Fraktion in der hauseigenen Tiefgarage.
HH	In geringem Umfang stehen den Fraktionen kostenlose Parkplätze in unmittelbarer Rathausnähe zur Verfügung.
HE	Den Vorsitzenden der Fraktionen steht der Fahrdienst des Landtages, d.h. ein Fahrzeug mit Fahrer, zur Verfügung.
MV	Anspruch auf einen Dienst-Pkw für den Vorsitzenden.
NI	Weiterleitung der Postsendungen und Durchführung von Umzügen; die Fraktionen sind von der Zahlung von Versorgungsabschlägen für beurlaubte Beamtinnen und Beamte befreit; Nutzung des hauseigenen Parkplatzes.
NW	Nutzung der Tiefgarage und der Kantine; Erstellung und Betrieb der Intranet/Internetangebote auf Basis der vom Landtag eingesetzten Tools und Server.
RP	Zum Abgeordnetengebäude gehört eine Tiefgarage mit begrenzten Parkmöglichkeiten für die Abgeordneten; für Reinigungsleistungen stellt die Landtagsverwaltung den Fraktionen Personal zur Verfügung, im Haushaltsplan des Landtags sind hierfür unter dem Titelgruppe 73 Mittel vorgesehen
SL	Nutzung zentraler Einrichtungen (Poststelle, Gastronomie, Tiefgarage).
SN	Nutzung zentraler Einrichtungen wie zum Beispiel der Kantine und Postverteilung; Unterhaltung und Betrieb der Räume und Einrichtungen zu bestimmungsgerechter Nutzung und Nutzung der für die Arbeit der Fraktionen maßgeblichen Hausdienste; Bereitstellung von Pkw-Stellplätzen innerhalb (Tiefgarage) und au-

⁴⁰ Es handelt sich um Leistungen, die nicht ohne weiteres einer der anderen Kategorien zugeordnet werden können.

ßerhalb des Gebäudes; darüber hinaus werden den Fraktionen Plätze in der benachbarten Tiefgarage zur Verfügung gestellt (Anmietung). Die Bereitstellung der für die Anmietung erforderlichen Mittel erfolgt über den Haushaltsplan. Die Anzahl der Plätze wird der Fraktion ihrer Größe entsprechend zugeteilt; Zurverfügungstellung des elektronischen Pressespiegels entsprechend der festgelegten Lizenzierung (<http://ts.landtag.sachsen.de>).

ST Unterstützung bei der Organisation und dem Transport der Fraktionspräsentationen im Rahmen des Landesfestes „Sachsen-Anhalt-Tag“ sowie der Bereitstellung des Präsentationsequipments; personelle und organisatorische Dienstleistungen für die Präsentationsangebote der Fraktionen bei Veranstaltungen, die anlässlich des „Tages der offenen Tür“ des Landtags oder der „Meile der Demokratie“ erfolgen.

SH (spezieller Parkbereich für die Abgeordneten, Zugang mit spezieller Berechtigung)

TH Für die Fahrzeuge der Fraktionen stehen unentgeltliche Stellplätze in der Landtagstiefgarage zur Verfügung.

IV. Übersicht zu den Rechtsgrundlagen

1. Der Landtag von Baden-Württemberg

§§ 2, 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dez. 1994 (GBl. S. 639), zul. geänd. durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 576); Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015/16 (Staatshaushaltsgesetz 2015/16 – StHG 2015/16) vom 17. Dez. 2014 (GBl. S. 801), Einzelplan 01, Titelgruppe 684 01 mit Erläuterung zu den finanziellen Zuweisungen.

§ 2 Abs. 3 FraktG BW formuliert allgemein „Der Landtag überlässt den Fraktionen Räume zur Nutzung und erbringt Sach- und Dienstleistungen.“ Sach- und Dienstleistungen werden für die Fraktionen im Haushaltsplan nicht gesondert erläutert.

2. Der Bayerische Landtag

Art. 2, 3 des Gesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz – BayFraktG) vom 26. März 1992 (GVBl. 1992, S. 39), zul. geänd. durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 449) i. V. m. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 17. Dez. 2014 (GVBl. S. 511), Einzelplan 01 Titel 01 01/684 01, mit Erläuterungen zu den finanziellen Zuwendungen gem. Titel 01 01/684 01.

Sach- und Dienstleistungen für die Fraktionen werden im Haushaltsplan nicht gesondert erläutert.

3. Das Abgeordnetenhaus von Berlin

§ 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dez. 1993 (GVBl. S. 591), zul. geänd. durch Gesetz vom 17. Dez. 2009 (GVBl. S. 874); Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015) vom 18. Dez. 2013 (GVBl. S. 902). Die finanziellen Zuweisungen bestimmen sich nach § 8 Abs. 1 und 2 i. V. m. dem Haushaltsplan; überdies erhalten die Fraktionen zusätzliche Mittel für Fraktionsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer Enquetekommission nach Maßgabe des Haushaltsplans und des Einsetzungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses (§ 8 Abs. 6 FraktG).

Als Sachleistungen im FraktG ausdrücklich aufgeführt sind die Ausstattung und der Betrieb der Geschäftsstellen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 FraktG), Unfallversicherung für nichtparlamentarische hauptberufliche Geschäftsführer (§ 8 Abs. 5 Satz 2 FraktG), Reisekosten für nichtparlamentarische hauptberufliche Geschäftsführer (§ 8 Abs. 5 Satz 2 FraktG). Der Haushaltsplan enthält keine weiteren Ausweisungen weiterer Sach- oder Dienstleistungen.

4. Der Landtag Brandenburg

§ 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 29. März 1994 (GVBl. I S. 86), zuletzt geänd. durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 7), § 29 Satz 1 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg (Untersuchungsausschussgesetz – UAG) vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 86), zul. geänd. durch Gesetz vom 14. Okt. 1996 (GVBl. I S. 283); Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015 – HG 2015/2016) vom 23. Juni 2015 (GVBl. I Nr. 15); finanzielle Zuwendungen gem. Titel 684 10 mit Erläuterungen.

Ein allgemein formulierter Anspruch auf Sach- und Dienstleistungen⁴¹ befindet sich in § 3 Abs. 5 FraktG mit knappen Erläuterungen zu erforderlichen Ersatzbeschaffungen und Unterhaltung der überlassenen Möbel

41

und Geräte unter Titel 511 10 (Sachliche Verwaltungsaufgaben/Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände).

5. Die Bremische Bürgerschaft

§ 40 Abs. 1-3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Okt. 1978 (Brem.GBl. S. 209), zul. geänd. durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 288) in der seit dem 1. Feb. 2012 geltenden Fassung; Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 vom 17. Dez. 2013 (Brem.GBl. S. 707), Einzelplan 0010, Titelgruppe 684 52-8; Anpassung der Mittel an das Wahlergebnis vom 10. Mai 2015 durch Annahme der Mitteilung des Vorstandes der Bremischen Bürgerschaft „Bericht zur Höhe der Fraktionszuschüsse“, Bü-Drs. 19/12 vom 1. Juli 2015 (siehe dort Punkt I. 4. zur Nachbewilligung des Fehlbetrages).

Im Haushaltsplan werden als Sachleistungen gem. § 40 Abs. 2 in den Erläuterungen ausdrücklich benannt: „Bereitstellung und Unterhaltung einschließlich Reinigung eines kleinen Büroraumes pro Fraktion im Börsenhof A mit einheitlicher Ausstattung (Schreibtisch, Telefon und PC). Zudem verfügt jede Fraktion zur Nutzung während der Plenarsitzungen über einen Telefon- und Internetanschluss ausgestatteten Fraktionstisch im Plenarsaal, b) Benutzung der in der Bürgerschaft vorhandenen Telefone und Kopiergeräte, c) Übersendung von Parlamentsunterlagen, d) Nutzung der öffentlich zugänglichen Parlamentsbibliothek, e) auf Antrag Nutzung eines Parkplatzes pro Fraktion in der hauseigenen Tiefgarage.“

6. Die Hamburgische Bürgerschaft

§ 2 Abs. 3 (finanzielle Leistungen), § 2a (Sachleistungen) des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zul. geänd. durch Gesetz vom 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 155), Richtlinien gemäß § 2a Nr. 4 Fraktionsgesetz über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und die Nutzung technischer Einrichtungen der Bürgerschaftskanzlei durch die Fraktionen und Gruppen sowie die unentgeltliche Überlassung von Räumen und Gegenständen an die Fraktionen und Gruppen vom 6. März 2012; Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft am 17. Dez. 2014 zum Haushaltsplan 2015/2016, Einzelplan 01 Bürgerschaft Kap. 4.1.2.2.1. und 4.1.2.2.4. zu Kennzahlen der „Produktgruppe 20002 Zahlungen n. HmbAbG, FraktG u. PartG“.

Im Vorwort zur erwähnten Produktgruppe ist erläutert, „...Die Bürgerschaftskanzlei erbringt in vier weiteren Fachabteilungen umfangreiche Dienstleistungen für das Parlament. Hierzu gehören in der Abteilung Abgeordnetenangelegenheiten, Ressourcensteuerung und Informationstechnik neben den Dienstleistungen der Allgemeinen Verwaltung und der Informationstechnik auch Beratungsleistungen im Bereich Angelegenheiten der Abgeordneten, Fraktionen und Parteien bei der Umsetzung von gesetzlichen Leistungen.“ In § 2a FraktG ist zu den Sachleistungen ausgeführt: „(1) Die Fraktionen und Gruppen können die von der Bürgerschaftskanzlei angebotenen Dienstleistungen unentgeltlich in Anspruch nehmen. Technische Einrichtungen der Bürgerschaftskanzlei können mitbenutzt werden. (2) Den Fraktionen und Gruppen werden, unter Berücksichtigung ihrer Größe und eines Grundbedarfs an Flächen, unentgeltlich und unter Übernahme der Nebenkosten Räume überlassen. Die darin befindlichen Arbeitsplätze werden mit einer standardmäßigen Grundausstattung der Bürotechnik ausgestattet. Die Kosten für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen und deren Nutzung werden, mit Ausnahme der Büro- und Verbrauchsmaterialien, von der Bürgerschaftskanzlei übernommen. Sitzungsräume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. (3) Die Fraktionsvorsitzenden haben Anspruch auf ein Dienstfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer. Die Inanspruchnahme der Dienstfahrzeuge richtet sich nach den für Senatoren und Staatsräte geltenden Bestimmungen. (4) Hinsichtlich der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft konkretisierende Richtlinien.“

7. Der Hessische Landtag

§ 2 Abs. 1-3 und § 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Hessischen Landtag (Hessisches Fraktionsgesetz) vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 106), zul. geänd. durch Gesetz vom 19. Nov. 2008 (GVBl. I S. 978); Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) vom 4. Feb. 2015, Kap. 01 01 Buchungskreisnummer 2010 (Wirtschaftsplan), S. 47, 48.

Sach- und Dienstleistungen für die Fraktionen werden im Haushaltsplan nicht gesondert ausgewiesen.

8. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern

§ 54 Abs. 1, 3 und 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern – Abgeordnetengesetz – i.d.F.d.Bek. vom 1. Feb. 2007 (GVOBl. M-V S. 54), zul. geänd. durch Gesetz vom 14. Dez. 2011 (GVOBl. M-V S. 1071), Haushaltsgesetz 2014/2015 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 vom 16. Dez. 2013 (GVBl. S. 700); Amtliche Mitteilung Nr. 6/103 der Präsidentin vom 2. Mai 2013.

Hinsichtlich der Sachmittel sieht § 54 Abs. 7 AbgG Folgendes vor: „Den Fraktionen werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Büroräume einschließlich einer Grundausstattung mit Mobiliar und technischen Kommunikationsgeräten zur Verfügung gestellt. Die im Zusammenhang mit der allgemeinen Nutzung der Büroräume anfallenden Betriebs- und Kommunikationskosten trägt das Land. Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erbracht. Sie werden zur Nutzung überlassen und gehen nicht in das Eigentum der Fraktionen über.“

9. Der Niedersächsische Landtag

§ 31 Abs. 1 und § 32 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz – NAbgG) i. d. F. vom 20. Juni 2000 (Nds GVBl. S. 129), zul. geänd. durch Gesetz vom 18. Sept. 2015 (Nds. GVBl. S. 191); Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014 – HG 2014) vom 16. Dez. 2013 (Nds. GVBl. S. 323); Haushaltsplan 2014, Einzelplan 01, Titel 01 01/684 11-8, Funktions-Kennziffer 011, S. 12; Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015 – HG 2015) vom 18. Dez. 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 493); Haushaltsplan 2015, Einzelplan 01, Titel 01 01/684 11-8, Funktions-Kennziffer 011, S. 12.

Im Haushaltsplan 2015 ist gem. § 32 NAbgG zu den Sachmitteln erläutert: „Die Fraktionen erhalten neben den Zuschüssen zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs in dem bisherigen Rahmen unentgeltlich folgende Sach- und Dienstleistungen: 1. die Bereitstellung und Unterhaltung von Büro- und Sitzungsräume einschließlich Mikrofonanlagen in den Räumen 117 und 122 sowie einer grundsätzlich einheitlichen Ausstattung an Tischen, Stühlen und Schränken, 2. Die Bereitstellung von Projektionsgeräten (z. B. Beamer, Tageslichtschreiber und Leinwand) und die Nutzung des EDV-Schulungsraums der Landtagsverwaltung, soweit diese im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben der Landtagsverwaltung nicht benötigt werden, 3. Die Reinigung und Heizung der Räume, die Lieferung von Strom und Wasser, 4. Die Bereitstellung der Telekommunikationsanlage des Landtags, des IT-Netzes, des zentralen Netzwerkspeichers und eingerichteter zentraler Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der für den jeweiligen Anschluss erforderlichen Kopplungselemente, aber mit Ausnahme der anfallenden Nutzungs- und Übertragungsgebühren, die von den Fraktionen zu tragen sind, 5. Die Weiterleitung der Postsendungen und die Durchführung von Umzügen, 6. Im Rahmen des PMG-Vertrages Nutzungs- und Übertragungsrechte am Pressespiegel der Staatskanzlei und im Rahmen des VG-Wortvertrages der Zeitungsspiegel des Landtages, 7. Die Berechnung von Entgelten und Beihilfen für beurlaubte Beamtinnen und Beamte durch die OFD Niedersachsen. Über das nähere entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Fraktionen sind von der Zahlung von Versorgungsabschlägen für beurlaubte Beamtinnen und Beamte befreit.“

10. Der Landtag Nordrhein-Westfalen

§§ 3, 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionengesetz – FraktG NRW) vom 18. Dezember 2001 (GV.NRW. S. 866); zul. geänd. durch Gesetz vom 2. Okt. 2014 (GV. NRW. S. 622); Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 955); Haushaltsplan 2015, Einzelplan 01, Titel 684 10, Funkt.-Kennziffer 011, S. 22 und 23.

In Bezug auf die Sachmittel wird in den Erläuterungen ausgeführt: „Über die allgemeinen Zuschüsse hinaus werden den Fraktionen folgende Leistungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt: – Büroräume, deren Reinigung und Außenreinigung (Fenster, Fassade), Beheizung, Möblierung, Telefone, Beleuchtung, Instandhaltung sowie Umbaumaßnahmen – Telefonkosten, Kosten für Telefax bis zu einer begrenzten Höhe – Kopierer einschließlich des benötigten Papiers – Landtagsdrucksachen für die übliche Fraktionsarbeit – weitere Räume zur Mitbenutzung (Tiefgarage, Kantine, Sitzungssäle und Nebenräume sowie deren Ausstattung) – sonstige Räume für Veranstaltungen der Fraktionen sowie die Bereitstellung von technischem Personal –

Nutzung der Bibliothek sowie des Archivs – Erstellung von Gutachten durch den parlamentarischen Beratung- und Gutachterdienst (im Auftrag einer Fraktion einschließlich der Fremdvergabe – Nutzung der IT Infrastruktur des Landtags (u. a. LAN, WLAN) – E-Mail-Postfach-Verwaltung – E-Mail Push-Dienst für Smartphones – Fernzugriff auf das LAN über token – Nutzung des zentralen Datenspeichers – IT-Vollausstattung – Installation, Betrieb und Betreuung der Standard Hard- und Software – IT-Verbrauchsmaterialien – Schulung, Coaching am Arbeitsplatz – zentraler Fax- und SMS-Dienst – Nutzung einer SQL-Datenbank für die Adressverwaltung – PAISY-Nutzung für die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen – Erstellung und Betrieb der Intranet/Internetangebote auf Basis der vom Landtag eingesetzten Tools und Server – Support über die Computer-Hotline.“

11. Der Landtag Rheinland-Pfalz

§ 2 Abs. 1-4 des Landesgesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz – FraktG RP) vom 21. Dez. 1993 (GVBl. 1993, S. 642), zul. geänd. durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. S. 111); Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 (LHG 2014/2015) vom 20. Dez. 2013 (GVBl. S. 515), Einzelplan 01, Titel 01 01/685 Titelgruppe 73, Funktions-Kennziffer 011, S. 21, 22.

In der Titelgruppe 73 („Sach- und Geldleistungen“) sind in Gestalt von Titeln als Sachleistungen aufgeführt: „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände – Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume – Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Leasing von Maschinen, Geräten – kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen und kleinere bauliche Maßnahmen – Ankäufe und Mieten von Software und Lizenzen, Werkverträge, Wartungskosten für Software, Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.“

12. Der Landtag des Saarlandes

§ 5 des Gesetzes Nr. 1379 über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 13. Nov. 1996 (Amtsbl. S. 1402, ber. 1997 S. 605) geändert durch das Gesetz Nr. 1824 vom 19. März 2014 (Amtsbl. I S. 296); Gesetz Nr. 1844 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015 (Haushaltsgesetz - HG - 2015) vom 3. Dez. 2014 (Amtsbl. I S. 448); Einzelplan 01 Titel 684 02 Funkt.-Kennziffer 01, S. 11.

Zu den Sachmitteln wird erläuternd ausgeführt: „Des Weiteren werden den Fraktionen des Landtages des Saarlandes die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung benötigten Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen nach Maßgabe des Haushaltsplans unentgeltlich überlassen. Hierzu gehört die Bereitstellung insbesondere folgender Leistungen: Möblierung der Sitzungsräume, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung und Sitzungsräume einschließlich Fenster, Instandhaltung der überlassenen Räume sowie Umbaumaßnahmen – Nutzung zentraler Einrichtungen (z. B. Poststelle, Archiv, Bibliothek sowie Gastronomie) – Überlassung sonstiger Landtagsräume für Veranstaltungen der Fraktionen sowie die Bereitstellung von technischem Hauspersonal in Bedarfsfälle – Bezug von Landtagsdrucksachen für die übliche Fraktionsarbeit – Nutzung der Information- und Kommunikationseinrichtungen des Landtags, insbesondere der EDV Infrastruktur.“

13. Der Sächsische Landtag

§§ 2, 3 des Gesetzes zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Sächsischen Landtages (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 24. Aug. 1998 (SächsGVBl. S. 459, 1999 S. 130), zul. geänd. durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262) und hierzu Präsidiumsbeschluss 6. WP „Konkretisierung der gemäß § 6 Abs. 5 Abgeordnetengesetz (SächsAbgG) und § 2 Fraktionsrechtsstellungsgesetz vom Landtag zur Verfügung zu stellenden Informationstechnik“⁴² sowie Präsidiumsbeschluss 6. WP „Aktualisierung der Verteilung der Stellplätze in der Tiefgarage Semperoper“⁴³; Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 und die Festlegung der Finanz-

⁴² Angabe entsprechend der Auskunft der Landtagsverwaltung des Sächsischen Landtages.

⁴³ Angabe entsprechend der Auskunft der Landtagsverwaltung des Sächsischen Landtages.

ausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2015 und 2016 vom 29. April 2015 (HG 2015/2016), Einzelplan 01, Titel 01 01/685 04 - 4, Funkt.-Kennziffer 011, S. 27, 28.

Zu den Sachmitteln wird an dieser Stelle erläutert: „... Daneben werden den Fraktionen des Landtags gem. § 2 Satz 2 Fraktionsrechtsstellungsgesetz die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Räume sowie die dazu notwendigen Sach- und Dienstleistungen einschließlich der durch den Landtag zu Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes unentgeltlich überlassen. Unter Sach- und Dienstleistungen fallen insbesondere Büro-, Beratungs- und Nebenräume (einschließlich ihrer Ausstattung mit raumgebundenen Einrichtungen und Möbeln), weitere Räume (außerhalb der Fraktionsräume) für Beratungen und Veranstaltungen zur Nutzung im Bedarfsfall, sowie zentrale Einrichtungen zur bestimmungsgerechten Nutzung und Nutzung der für die Arbeit der Fraktionen maßgeblichen Hausdienste, Bereitstellung von Pkw-Stellflächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Nutzung der Telekommunikationsanlage und der PC-Anwendungen für interne und externe Kommunikation einschließlich der Pressedienste, Beratungsleistungen für IT-Hard- und Software, parlamentarische Unterlagen (Landtagsdrucksachen, Plenarprotokolle).“

14. Der Landtag von Sachsen-Anhalt

§§ 2, 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung und die Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt (Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt – FraktG LSA) vom 5. Nov. 1992 (GVBl. LSA S. 768), zul. geänd. durch Gesetz vom 5. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 494, 496); § 4 Abs. 3a des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz – UAG) vom 29. Okt. 1992 (GVBl. LSA S. 757), zul. geänd. durch Gesetz vom 18. Dez. 2013 (GVBl. LSA S. 535); Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz 2015/2016 – HG 2015/2016) vom 15. Jan. 2015 (GVBl. LSA S. 2), Einzelplan 01 Titel 684 02 und 684 04.

Zu Sachmitteln finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Ausführungen

15. Der Schleswig-Holsteinische Landtag

§ 6 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag (FraktionsG) vom 18. Dez. 1994 (GVOBl. 1995, S. 4), zul. geänd. durch Gesetz vom 26. Mai 1999 (GVOBl. S. 134); Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) vom 11. Dez. 2014 (GVOBl. S. 440), Einzelplan 01 Titelgruppe 05.

Zu Sachmitteln wird in § 6 Abs. 4 FraktionsG ausgeführt: „Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Nutzung erbracht.“ Im Haushaltsplan werden keine weiteren inhaltlichen Ausführungen gemacht.

16. Der Thüringer Landtag

§ 49 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG) i. d. F. vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zul. geänd. durch Gesetz vom 27. März 2015 (GVBl. S. 8); Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz (AbgGABest) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108); Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Thüringer Haushaltsgesetz 2015 – ThürHhG 2015) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 98); Einzelplan 01, Titel 684 01 samt Erläuterungen.

Zu Sachmitteln ist u. a. in den Erläuterungen aufgeführt: „Darüber hinaus werden für die Fraktionen nach § 49 Abs. 1 und 3 ThürAbgG Sachleistungen zur Nutzung erbracht, die in den Hauptgruppen 5 und 8 veranschlagt werden. Zu den Sachleistungen gehören z. B. Büroräume und die Kosten für deren Bewirtschaftung sowie Büromöbel, Telekommunikations-, Internet-, und EDV-Infrastruktur, Bibliotheks- und Archivnutzung; des Weiteren je ein KFZ je Fraktion zur Verfügung des Fraktionsvorsitzenden sowie Maßnahmen für Umräum- und Transportarbeiten; diese Leistungen können im Einzelnen nicht betragsmäßig beziffert werden.“